

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Juli 2013

Inhalt:

Seite

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 136	Haushaltsgesetz der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013	102
Nr. 137	Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD PFDG.EKD) sowie die Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg und das 37. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung	103
Nr. 138	Kirchengesetz zur Stärkung der mittleren Ebene, zugleich das 38. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung	106
Nr. 139	Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen	108
Nr. 140	Änderung der Verordnung über die Sitzverteilung in den Kreissynoden	108
Nr. 141	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden	109
Nr. 142	Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung der Geschäftsordnung der Kreissynoden	110
Nr. 143	Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz WidmungsG)	110
Nr. 144	Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz KiMuG)	111

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 145	Bekanntmachung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO Doppik)	112
Nr. 146	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D)	126
Nr. 147	Bekanntmachung der Berichtigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRGD)	127

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 148	Landeskirchensteuerbeschluss 2013/2014	127
---------	--	-----

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 149	Einberufung zur 10. Tagung der 47. Synode	128
Nr. 150	Bekanntmachung der Veränderungen in der 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg	128
Nr. 151	Bekanntmachung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren	128
Nr. 152	Einberufung zur 11. Tagung der 47. Synode	128
Nr. 153	Bekanntmachung des Berichtes über die Gemeindegemeinderatswahl am 18. März 2012	129
Nr. 154	Bekanntmachung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen	130
Nr. 155	Bekanntmachung der Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der ARR Ü Konf.	133
Nr. 156	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	134
Nr. 157	Bekanntmachung über die Wahl der Pfarrervertretung	134
Nr. 158	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	134

V. Personalnachrichten

	134
--	-------	-----

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 136

Haushaltsgesetz der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahme und Ausgabe auf 80.598.112 € fest gestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69 75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer Sonderrücklage:
Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
2. Landeskirchenfonds (enthalten in Nr. 6, Anlage 06):

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage (enthalten in Nr. 2, Anlage 06):
Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
4. Entsprechend der Konföderations Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
 - 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
 - 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Tabelle der Verpflichtungsermächtigungen

HH-Stelle	Zweck	2014	2015	2016	2017	2018	2019
5210 05120	Bauunterhaltung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
9220 07610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Gesamt		290.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11 14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7a

Budgetierung

(1) Zur optimalen Bewirtschaftung und dezentralen Verantwortung von Haushaltsmitteln wird der Oberkirchenrat ermächtigt Budgetierungsrichtlinien für Haushaltsansätze zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480 0485, 0580 0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(3) Die Haushaltsansätze innerhalb der Regionalen Dienststellen und der Zentralen Dienststelle (Kostenstelle 7600/7610) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(4) Die Haushaltsansätze der Personalkosten (HG 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 8**Bürgschaften**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 17. November 2012 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 137

Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD PfdG.EKD) sowie die Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, und das 37. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. 11. 2012

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**37. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter.“
2. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Pfarrerinnen und Pfarrer, die Glieder der Gemeinde sind, ohne in ihrem Dienst tätig zu sein, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die nicht mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern nicht ein Kirchengesetz sie einem anderen Gemeindekirchenrat zuordnet.“
3. Art. 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, auch solche auf Probe, die oder der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, sein soll.“
4. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit die Stellvertretung. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer beziehungsweise eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf Probe, die oder der mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt ist, zur oder zum Vorsitzenden gewählt, so soll die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester sein und umgekehrt.“
5. Art. 35 wie folgt gefasst:
„(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer versieht das Amt nach den Ordnungen der Kirche und ist darin nur an das Ordinationsgelübde gebunden.
(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es einem Prediger oder einer Predigerin des Evangeliums geziemt und wie ein Diener oder eine Dienerin des Herrn es vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten sich getraut.“
6. Art. 56 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung:
„einem Drittel Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerinnen und Pfar-

rer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind).“

7. Art. 76 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dieser hört zuvor die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, sowie die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören.“
8. In Art. 141 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
9. Hinter Art. 141 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die bestehenden reformierten Predigtstellen sollen von Pfarrerinnen oder Pfarrern verwaltet werden, die nach reformiertem Bekenntnis ordiniert wurden. Die Verwaltung der Predigtstellen setzt die Anerkennung der Kirchenordnung als gemeinsame Grundlage durch die Pfarrerin oder den Pfarrer, der mit der Verwaltung beauftragt wird, voraus. Dies gilt insbesondere auch für Art. 1 Abs. 3, soweit das eigene Bekenntnis dies zulässt.“
10. Der bisherige Abs. 2 des Art. 141 wird gestrichen.

Artikel II

Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD PfdG.EKD) AG.PfdG.EKD

Kapitel I**Übernahmegesetz**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. S.) wird für die Evangelisch Lutherische Kirche in Oldenburg nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels II übernommen.

Kapitel II**Ausführungsgesetz****§ 1 zu § 4 PfdG.EKD****Voraussetzungen und Verfahren der Ordination**

Abweichend von § 4 Abs. 4 PfdG.EKD erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen, vor der Ordination:

„Hiermit bestätige ich meine Bereitschaft, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen unserer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es einem Prediger oder einer Predigerin des Evangeliums geziemt und wie ein Diener oder eine Dienerin des Herrn es vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten sich getraut.“

§ 2 zu § 27 PfdG.EKD**Übernahme von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

Im Einzelfall können Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer die Erteilung von Religionsunterricht übernehmen. Mit dieser freiwilligen Übernahme gehört die Erteilung des Religionsunterrichts nicht zu ihrem Auftrag. Sie unterstehen jedoch insoweit der Dienst- und Lehraufsicht. Eine Dienstverpflichtung von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht ist hingegen ausgeschlossen. Davon unabhängig können besondere Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht eingerichtet werden.

§ 3 zu § 28 PfdG.EKD**Dimissoriale**

(1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengemeinden oder anderer Seelsorgebezirke darf die Pfarrerin oder der Pfarrer nur vornehmen, wenn sie oder er das Dimissoriale der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers eingeholt hat. Wird dieses verweigert, entscheidet endgültig die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer der zuständigen Kirchengemeinde (Art. 40 KO).

(2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer ande-

ren Kirchengemeinde oder eines anderen Seelsorgebezirkes bedarf es des vorherigen Dimissoriales der für diese Kirchengemeinde oder diesen Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrerin oder des für diese Kirchengemeinde oder diesen Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrers. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, richten sich Rechte und Pflichten unmittelbar nach § 28 Abs. 3 PfdG.EKD.

(4) Der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer ist un verzüglich über vollzogene Amtshandlungen in jedem Fall Mitteilung zu machen; die erforderlichen Angaben zur Kirchenbucheintragung sind zuzuleiten.

§ 4 zu § 45 PfdG.EKD

Lehrpflichtverletzung

(1) Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in ihrer oder seiner Verkündigung, Lehre oder gottesdienstlichem Handeln beharrlich in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg (Art. 1 KO) tritt.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrpflicht regelt ein Kirchengesetz.

§ 5 zu § 49 PfdG.EKD

Unterhalt

Der Anspruch der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf angemessenen Unterhalt wird unter anderem in folgenden Gesetzen geregelt:

- a) Besoldung und Versorgung im Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetz PfbVG);
- b) Erstattung von Umzugskosten und Trennungsgeld im Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz);
- c) Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen im Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetz PfbVG);
- d) Wegstreckenentschädigung im Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz WEG).

§ 6 zu § 53 PfdG.EKD

Erholungs- und Sonderurlaub

Der Anspruch von Pfarrerrinnen und Pfarrern auf Erholungs- und Sonderurlaub ist in der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare (Urlaubs- und Sonderurlaubsverordnung) geregelt.

§ 7 zu § 54 Abs. 1 PfdG.EKD

Mutterschutz und Elternzeit

Auf Pfarrerrinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden. Pfarrerrinnen und Pfarrern wird Elternzeit entsprechend der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig, soll diese über den Antrag auf Elternzeit unterrichtet werden.

§ 8 zu § 56 PfdG.EKD

Beurteilungen

Pfarrerrinnen und Pfarrer können entsprechend dem für Kirchenbeamte geltenden Recht beurteilt werden, wenn hierfür ein dienstliches oder persönliches Interesse besteht.

§ 9 zu § 57 PfdG.EKD

Visitation

Pfarrerrinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken. Ihre Rechte

und Pflichten richten sich nach den für die Visitation geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10 zu § 62 PfdG.EKD

Einsichts- und Auskunftsrecht

Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten richtet sich nach den Verordnungen des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der ersten theologischen und der Zweiten theologischen Prüfung.

§ 11 zu §§ 63 67 PfdG.EKD

Nebentätigkeiten

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung wird § 6 Nr. 7 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD ergänzend angewandt, sofern die §§ 63 bis 67 PfdG.EKD keine abschließende Regelung enthalten.

§ 12 zu §§ 68, 69, 71, 79 Abs. IV PfdG.EKD

(1) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Maßgabe der §§ 68, 69 und 71 PfdG.EKD den Dienst in eingeschränktem Umfang wahr, ist dieser Teildienst durch einen Dienstauftrag auszufüllen.

(2) Bei gemeindlichen Pfarrstellen legt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Teildienst in einer Dienstordnung Art und Umfang des Dienstauftrages fest. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen und allgemeinkirchlichen Aufgaben legt dieses der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Teildienst fest.

(3) Zwei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Teildienst kann gemeinsam eine Stelle übertragen werden. Sie sollen sich gegenseitig vertreten. Ansonsten ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln, wobei der Umfang des Teildienstes zu berücksichtigen ist.

(4) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat gemäß Art. 19 Abs. 1 KO wechselt unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen gemeinsam eine Stelle übertragen wurde, jährlich in einer vom Kreiskirchenrat festgelegten Reihenfolge. Die danach nicht stimmberechtigte Pfarrerin oder der danach nicht stimmberechtigte Pfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teil. Sie oder er ist stimmberechtigt, wenn das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert ist.

(5) Hat eine Kirchengemeinde durch Satzung eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde gebildet und ist nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Teildienst in einem Bezirk tätig, so hat sie oder er in jedem Fall im Bezirksausschuss das Stimmrecht.

(6) Wird gemäß § 71 Abs. 2 PfdG.EKD der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht, darf dieser den Umfang eines regelmäßigen Dienstes nicht überschreiten.

§ 13 zu § 81 PfdG.EKD

Regelmäßiger Stellenwechsel

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle soll sich spätestens nach zehn Jahren um eine andere Pfarrstelle außerhalb der bisherigen Kirchengemeinde bemühen.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nach fünfzehn Jahren die Pfarrstelle noch nicht gewechselt, kann sie oder er versetzt werden. Ist sie oder er nicht versetzt worden, kann sie oder er nach Ablauf jeweils eines weiteren Jahres versetzt werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Gemeindekirchenrat sind vorher zu hören.

(4) Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer das 57. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 zu § 87 PfdG.EKD

Hinausschieben des Ruhestandes

(1) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers ist abweichend zu § 87 PfdG.EKD der Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand um längstens weitere zwei Jahre hinausgeschoben werden. Die Anträge sind jeweils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schuldienst spätestens bis zum Ende des Schulhalbjahres, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, zu stellen.

(2) Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte

durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen verlangen, zum Schluss eines Kalendervierteljahres, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schuldienst zum Ende eines Schulhalbjahres, in den Ruhestand versetzt zu werden.

(3) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 vermindert sich um den Zeitraum, um den der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 hinausgeschoben wurde.

§ 15 zu § 105 PFDG.EKD

Rechtsweg, Vorverfahren

Erhebt die Pfarrerin oder der Pfarrer bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis zunächst Beschwerde nach Art. 135 Abs. 1 der Kirchenordnung, ist der Rechtsweg erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens eröffnet. Die Beschwerde ist Widerspruch im Sinne des § 105 PFDG.EKD.

§ 16 zu § 106 PFDG.EKD

Leistungsbescheid

Die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg kann Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 17 zu § 107 PFDG.EKD

Beteiligung der Pfarrerschaft

Die Beteiligung der Pfarrerschaft richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfvG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Regelungszuständigkeiten und besondere Verfahrensregeln

(1) Zuständig als oberste Dienstbehörde im Sinne des PFDG.EKD ist der Gemeinsame Kirchausschuss. Im Übrigen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Im Falle der Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 PFDG.EKD und § 83 PFDG.EKD soll diese nur dann erfolgen, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden ist, sich innerhalb von sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle nach § 79 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 PFDG.EKD und § 83 PFDG.EKD versetzt werden, so sind sie oder er, der Gemeindegemeinderat sowie die Kreis Pfarrerin oder der Kreis Pfarrer zu hören.

Art. III

Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

1. § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg erhält folgende Fassung:

(1) die Berufung eines Theologen als hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates kann auch auf Zeit erfolgen.

(2) Die Berufung erfolgt auf Antrag, sofern die Voraussetzungen für die Berufung in ein lebenslanges Dienstverhältnis nach den gesetzlichen Regelungen zum Pfarrdienstrecht vorliegen, in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes eines theologischen Mitglieds des Oberkirchenrates für die Dauer von zehn Jahren. In Ausnahmefällen ist die Berufung auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Erneute Berufung ist zulässig. Das Grundverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein lebenslanges Dienstverhältnis nicht vor, erfolgt die Berufung in ein öffentlich rechtliches Dienst und Treueverhältnis auf Zeit für die Dauer von zehn Jahren. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das ins Pfarrdienstverhältnis berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates ist berechtigt, sich der Wiederwahl zu stellen. Bei Nichtwiederwahl richten sich seine Pflichten nach Ablauf der Amtszeit nach dem Pfarrdienstverhältnis.

(5) Das in öffentlich rechtliches Dienst und Treueverhältnis auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates ist verpflichtet und berechtigt, sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt erneut zu übernehmen, wenn es spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangegangenen Amtszeit wiedergewählt wird. Kommt es diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist es aus dem Dienst entlassen. Gleiches gilt bei Nichtwiederwahl.

(6) Erreicht das in ein öffentlich rechtliches Dienst und Treueverhältnis auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates während seiner Amtszeit die Voraussetzungen für die Berufung in ein lebenslanges Dienstverhältnis, ist es für die verbleibende Amtszeit entsprechend Abs. 2 in ein lebenslanges Pfarrdienstverhältnis unter Übertragung der Aufgaben eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates zu berufen.

2. § 7 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird wie folgt gefasst:

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag des hauptamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates ist abweichend zu Absatz 1 der Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr hinauszuschieben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand um längstens weitere zwei Jahre hinausgeschoben werden. Die Anträge sind je weils spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(3) Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch ein bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Mitgliedes um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Das hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen verlangen, zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden.

(4) Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1 vermindert sich um den Zeitraum, um den der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 3 hinausgeschoben wurde.

(5) Bei hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates, die auf Zeit berufen wurden, wird das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand durch die Wahlzeit begrenzt.

(6) Auf Antrag ist das hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates, das das 63. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchausschusses in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

Art. IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

Art. I tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 2

Außerkräfttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten außer Kraft

- das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz - PFG);
- das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung;
- das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer (PfbesDVG).

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer in besonderen Dienstverhältnissen be

halten bis auf Weiteres ihren Dienstumfang bei. Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach den §§ 68, 69, 71 Abs. 2 und 3 sowie § 79 Abs. 4 PfdG.EKD.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen verwiesen wird, gelten diese als Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg auch nach Auflösung oder Beendigung der Konföderation fort, es sei denn, durch Kirchengesetz wird etwas anderes bestimmt.

Oldenburg, den 17. November 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 138

Kirchengesetz zur Stärkung der mittleren Ebene, zugleich das 38. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. 11. 2012

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

38. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

1. Art. 18 wird wie folgt ergänzt:
In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kirchengemeinden“ folgende Worte eingefügt: „unter Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel“.
2. Art. 52 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Kirchenkreis fasst die in seinem Gebiet liegenden Kirchengemeinden zur gegenseitigen Förderung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammen.
 - (2) Der Kirchenkreis stützt die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.
 - (3) Der Kirchenkreis berät die Kirchengemeinden und die Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Fragen der kirchlichen Ordnung.
3. Art. 55a wird gestrichen
4. Art. 61 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung ihres lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
 - (2) Die Mitglieder der Kreissynode sind bei ihrer ersten Versammlung auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen.
5. Art. 63 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Kreissynode ist vorbehalten:
 - (a) den Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin zu wählen,
 - (b) die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
 - (c) den Haushaltsplan nebst Stellenplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Höhe der Kreisumlage festzusetzen,
 - (d) die Jahresrechnung abzunehmen,
 - (e) die vom Kirchenkreis für die Durchführung der Visitationen zu berufenden Personen zu benennen.
 - (2) Die Kreissynode beschließt die notwendigen Maßnahmen, wenn einzelne Gemeinden durch den Kirchenkreis gefördert oder Aufgaben übernommen werden sollen, die über den Bereich der einzelnen Gemeinden hinausgehen.
 - (3) Die Kreissynode kann zu diesem Zweck auch Anträge an den Oberkirchenrat, den Gemeinsamen Kirchenausschuss oder die Synode stellen.
 - (4) Die Kreissynode wählt die vom Kirchenkreis in die Synode zu entsendenden Synodalen.
6. Art. 64 wird wie folgt neu gefasst:
Die Kreissynode trägt die inhaltliche Verantwortung für
 1. die missionarische und katechetische Arbeit,
 2. die kirchliche Jugendarbeit,
 3. die Männer und Frauenarbeit,
 4. die diakonische und seelsorgliche Arbeit der Kirche,
 5. die Förderung des Ehrenamtes,
 6. die kirchenmusikalische Arbeit,
 7. die kirchliche Mitarbeit bei der Tätigkeit staatlicher Ämter auf der Ebene des Kirchenkreises.
7. Art. 66 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Kreissynode beschließt einen Haushaltsplan zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises. Die dem Kirchenkreis nach der Kirchenordnung obliegenden oder möglichen Aufgaben werden durch eine Umlage der Kirchengemeinden aufgebracht.
 - (2) Weitere Aufgaben dürfen dem Kirchenkreis nur übertragen werden, wenn ihm hierfür Finanzmittel zugewiesen werden.
 - (3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass die Kirchenkreise sich zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kasens- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen (Anschluss und Benutzungszwang). Weitere Aufgaben können durch den Kirchenkreis unter Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel auf die Verwaltung übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleisterin bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchenkreise.
8. Art. 69 erhält folgenden Wortlaut:
Zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens beruft der Kreiskirchenrat den Kreiskirchentag ein. Ihm gehören neben den Mitgliedern der Kreissynode alle Kirchenältesten des Kreises an. Die Verhandlungen sind öffentlich.
9. Art. 70 erhält folgende Fassung:
 - (1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:
 - a. der Kreispfarrer als Vorsitzender oder die Kreispfarrerin als Vorsitzende,
 - b. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der oder die Vorsitzende der Kreissynode, sofern dieser Vorsitzender oder diese Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist, sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin,
 - d. weitere drei bis sechs Synodale. Die Kreissynode bestimmt vor der Wahl die Gesamtzahl. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreiskirchenrates nichttheologische Mitglieder sind.
 - (2) Der Kreiskirchenrat kann den Leiter oder die Leiterin der für den Kirchenkreis zuständigen Dienststelle der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme hinzuziehen.
 - (3) Für die Mitglieder ist nach c + d je ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt.
 - (4) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden bzw. seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin die Hälfte der Mitglieder des Kreiskirchenrates anwesend ist.
10. Art. 70 Abs. 3 wird gestrichen.
11. Art. 72 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Kreiskirchenrat ist für alle diejenigen Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Kreispfarrer bzw. der Kreispfarrerin vorbehalten sind. Insbesondere hat der Kreiskirchenrat folgende Aufgaben:
 - a. Er wirkt mit bei der Visitation von Gemeinden;
 - b. er berät und begleitet die kirchliche Verwaltung;
 - c. er führt den von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplan durch, führt die Kreiskirchenkasse und legt darüber Rechnung;
 - d. er stellt Mitarbeitende des Kirchenkreises ein;
 - e. er nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreissynode wahr. Alle aufgrund dieser Ermächtigung gefassten Beschlüsse sind der nächsten Kreissynode zur Genehmigung vorzulegen;
 - f. er erteilt die Genehmigung für die Änderung der Zahl von Ältesten in den Gemeinden;
 - g. er trifft die ihm in der Gemeindevahlordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen;

- h. er bestimmt den Zweck der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des vom Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss aufgestellten Kollektenplanes;
- i. er ist zu hören bei der Genehmigung von Veränderungen der Grenzen von Kirchengemeinden und bei der Bildung von Gesamtverbänden.
- (2) Auf Beschlüsse des Kreiskirchenrates findet Art. 68 Abs. 1 sinn gemäß Anwendung.
12. Art. 74 wird wie folgt gefasst:
- (1) Das Amt des Kreis Pfarrers und der Kreis Pfarrerin dient der Förderung des geistlichen und kirchlichen Lebens zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Art. 52) im Kirchenkreis. Sein oder ihr Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort.
- (2) Der Kreis Pfarrer oder die Kreis Pfarrerin achtet auf das Bleiben des Kirchenkreises in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (3) Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitenden im Kirchenkreis wahrgenommen wird.
- (4) Er oder sie wirkt bei der Einführung von Pfarrerinnen oder Pfarrern sowie der auf der Kirchenkreisebene hauptamtlich Mitarbeitenden mit.
- (5) Er oder sie repräsentiert den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden als auch in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (6) Er oder sie übt über die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeitenden die Dienstaufsicht aus. Er oder sie nimmt auch gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag des Oberkirchenrates Aufgaben der Dienstaufsicht in den gesetzlich geregelten Fällen wahr.
- (7) Er oder sie kann an den Sitzungen der Gemeindekirchenräte sowie an den Sitzungen aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (8) Er oder sie erfüllt die gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Visitation.
- (9) Dem Kreis Pfarrer oder der Kreis Pfarrerin obliegt insbesondere:
- die Förderung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben und der Entwicklung von Konzeptionen,
 - die Pflege der Verbindung zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden,
 - die Leitung des Pfarrkonvents, der auf seine Einladung hin regelmäßig zur theologischen Arbeit sowie zur Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens zusammentritt,
 - die Beratung in Konfliktfällen von Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchengemeinden,
 - die Koordination von Grundaufgaben des Kirchenkreises im Bereich Jugend und Bildungs sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Förderung der Zusammenarbeit in Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Kirchenmusik.
13. Art. 76 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Der Kreis Pfarrer oder die Kreis Pfarrerin wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Kreissynode für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss. Nach Ablauf der Amtszeit ist er neue Wahl möglich.
- (2) Mitglieder des Wahlkollegiums sind:
- der Bischof als Vorsitzender oder die Bischöfin als Vorsitzende,
 - ein nichttheologisches Mitglied des Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschusses,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kreissynode. Ist der oder die Vorsitzende der amtierende Kreis Pfarrer bzw. die amtierende Kreis Pfarrerin, wird er oder sie vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin vertreten.
 - ein theologisches Mitglied der Kreissynode,
 - ein theologisches Mitglied, das vom Kreis Pfarrkonvent vorgeschlagen wird,
 - drei nichttheologische Mitglieder der Kreissynode.
- (3) Der Dienstsitz des Kreis Pfarrers oder der Kreis Pfarrerin ist am Verwaltungssitz. Der Kreiskirchenrat stellt nach der Wahl durch die Kreissynode für die Dauer der Amtszeit die Anbindung an eine Kirchengemeinde fest. Die Feststellung erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Gewählten und dem Gemeindekir-

chenrat der vorgesehenen Kirchengemeinde.

- (4) Der Kreis Pfarrer oder die Kreis Pfarrerin wird durch den Bischof oder die Bischöfin in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird ihm oder ihr die Berufungsurkunde übergeben.
- (5) Der Kreis Pfarrer oder die Kreis Pfarrerin kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat und bei gleichzeitiger Unterzeichnung des Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschusses von seinem oder ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn er oder sie nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat und dem Bischof oder der Bischöfin an dem Rücktritt festhält.
- (6) Bei vorübergehender Verhinderung wird der Kreis Pfarrer oder die Kreis Pfarrerin von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates vertreten.
14. Art. 99 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Oberkirchenrat“ folgende Worte eingefügt: „unter Ausweisung der erforderlichen Finanzmittel im Haushalt der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg und der Gemeinsamen Kirchenverwaltung“.

Artikel II

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreis Pfarrer

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

- Die Überschrift des Kirchengesetzes wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz über die Errichtung von Kreis Pfarrstellen und die Dienstbefugnisse der Kreis Pfarrerin und Kreis Pfarrer (Kreis pfarramtsG)“
- § 1 erhält folgende Fassung: „Es werden sechs Kreis pfarramtsstellen errichtet.“
- Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

§ 2

Dienstumfang und Auftrag

- Der Dienstumfang der Kreis Pfarrerin oder des Kreis Pfarrers für kreis pfarramtliche Aufgaben beträgt 75 vom Hundert der jeweiligen Pfarrstelle.
- Mit einem Dienstumfang in Höhe von 25 vom Hundert der Pfarrstelle nimmt die Kreis Pfarrerin oder der Kreis Pfarrer kirchengemeindliche Aufgaben im Kirchenkreis wahr. Die Kirchengemeinde, in der die kirchengemeindlichen Aufgaben wahrgenommen werden, wird durch den Oberkirchenrat auf Vorschlag des Kreiskirchenrates bestimmt.
- Die Kreis Pfarrerin oder der Kreis Pfarrer ist verpflichtet, ihren oder seinen Wohnsitz am Dienstsitz zu nehmen und eine Dienstwohnung zu beziehen. Der Oberkirchenrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ausnahmen zulassen. Hier bei soll die kirchengemeindliche Aufgabe nach Abs. 2 Berücksichtigung finden. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrinnen entsprechend.
- Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

§ 3

Dienstrechtliche Befugnisse

- Die Kreis Pfarrerin oder der Kreis Pfarrer stellt in Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Institution in Vakanz und Krankheitssituationen die pfarramtliche Grundversorgung sicher. Dazu konsultiert sie oder er die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er erlässt erforderliche Vertretungsanordnungen.
- Der Kreis Pfarrerin oder dem Kreis Pfarrer obliegt die Urlaubsregelung für die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Genehmigung und der Vertretung. Gleiches gilt insbesondere in Bezug auf die für vom Oberkirchenrat genehmigte Fortbildungen erforderliche Freistellung.
- Für Inhaberinnen und Inhaber nicht gemeindlicher Pfarrstellen im Oberkirchenrat liegen die Befugnisse nach Abs. 2 beim Oberkirchenrat.
- Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 an sich ziehen.
- Die von Vertretungsdiensten betroffenen Pfarrerinnen und Pfar-

rer sind vor der Verpflichtung zu hören. In Fällen besonderer Härte ist von ihrer Verpflichtung abzusehen.

- (6) Der Oberkirchenrat kann weitere dienstrechtliche Befugnisse auf die Kreisfarrerin oder den Kreispfarrer im Einzelfall übertragen. Die Dienst- und Lehraufsicht verbleibt beim Oberkirchenrat.
5. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

§ 4

Auswärtige Bewerber

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland steht, zur Kreisfarrerin oder zum Kreispfarrer gewählt, wird § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend angewandt.

6. Der bisherige § 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 3 wird neuer § 5.

Art. III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Die Dienstzeit der derzeitigen Inhaberinnen oder Inhaber einer Kreisfarrstelle wird verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016. Darüber hinaus gehende Berufungen bleiben bestehen. Die Kreissynode kann abweichend von Satz 1 und 2 einmalig bis zum 31. Dezember 2013 die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber einer Kreisfarrstelle für eine vollständige Amtszeit, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Monat, bestätigen. Im Übrigen bleibt das Verfahren nach Art. 76 Kirchenordnung einzuhalten.

Oldenburg, den 17. November 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 139

Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Genehmigung

- (1) Kirchliches Grundvermögen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte kirchlicher Körperschaften. Seine Veräußerung bedarf einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat.
- (2) Kirchliches Grundvermögen dient der Substanzerhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 2

Allgemeine Genehmigung

- (1) Beantragen Kirchengemeinden die Genehmigung für die Veräußerung von kirchlichem Grundvermögen, ist der Oberkirchenrat in seinen Entscheidungen gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ungebunden. Er kann Genehmigungen mit Auflagen versehen.
- (2) Bei der Entscheidung hat der Oberkirchenrat die Bedeutung kirchlichen Grundvermögens für die Kirche als auch die jeweiligen Eigentümerrechte zu berücksichtigen.

§ 3

Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgabe für nichtpfarrfondsgebundenes Grundvermögen

- (1) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für nicht pfarrfondsgebundenes Grundvermögen beantragt mit der Verpflichtung, den Erlös wie nachfolgend bestimmt zu verwenden, ist die Genehmigung zu erteilen.

20 % des Verkaufserlöses fließen ohne Zweckbindung dem Haushalt der begünstigten Kirchengemeinde zu.

40 % des Verkaufserlöses fließen dem Gemeindehaushalt mit Zweckbindung für die Bauunterhaltung zu. Die Mittel sollen für den Erhalt des noch vorhandenen Gebäudebestandes verwendet werden.

40 % des Verkaufserlöses werden einem zentralen Fonds bei der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg unverzüglich zugeführt. Dessen Zweckbindung ist die Förderung von Energieeffizienz oder Brandschutzmaßnahmen an Gebäuden, die sich im kirchlichen Eigentum befinden. Der Kirchensteuerbeirat kann dem Oberkirchenrat entsprechende Förderverfahren vorschlagen.

Die Genehmigung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn die Veräußerung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder gesamtkirchlichen Interessen widerspricht.

(2) Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen.

§ 4

Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben bei pfarrfondsgebundenem Grundvermögen

(1) Wird eine Veräußerungsgenehmigung für pfarrfondsgebundenes Grundvermögen beantragt, mit der Verpflichtung, den Erlös wie nachfolgend bestimmt zu verwenden, ist die Genehmigung zu erteilen.

50 % des Verkaufserlöses werden dem Pfarrfonds zugeführt.

Mindestens 25 % des Verkaufserlöses werden zweckgebunden für die Bauunterhaltung der Gebäude der begünstigten Kirchengemeinde im pfarrfondsgebundenen Grundvermögen verwendet; (soweit nicht vorhanden für die allgemeine Bauunterhaltung).

Höchstens 25 % des Verkaufserlöses sollen zweckgebunden für die Arbeit in der begünstigten Kirchengemeinde verwendet werden.

Die Genehmigung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn die Veräußerung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder gesamtkirchlichen Interessen widerspricht.

(2) Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen. Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung auf Grundstücke mit aufstehendem Pfarrhaus, das als solches benötigt wird.

§ 5

Bauftragung der Fondsverwaltung

Wird einer Kirchengemeinde eine Veräußerungsgenehmigung nach § 4 dieses Gesetzes erteilt, weist der Oberkirchenrat die Verwaltung an, den Verkauf unverzüglich umzusetzen.

§ 6

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenkreise und Kirchenverbände entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 140

Änderung der Verordnung über die Sitzverteilung in den Kreissynoden vom 12. Dezember 2012

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007 ändert der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchenausschuss die Verordnung über die Sitzverteilung in den Kreissynoden vom 15. Mai 2007:

Artikel 1

(1) Die Sitzverteilung in der Kreissynode des Kirchenkreises Wesermarsch wird geändert; dazu wird § 2 Abs. 6 wie folgt geändert:
Zum Kirchenkreis Wesermarsch gehören die Kirchengemeinden Abbehausen, Altenesch, Altenhunteorf, Bardenfleth, Bardewisch, Berne, Blexen, Brake an der Weser, Burhave, Dedesdorf, Eckwarden, Eisfleth, Esenshamm, Jade, Langwarden, Neuenbrok, Neuenhunteorf, Nordenham, Rodenkirchen, Schwei, Schweiburg, Seefeld, Stollhamm, Tossens, Vier Kirchen Ovelgönne, Waddens, Warfleth.
Sie entsenden folgende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Abbehausen	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Altenesch	2 Älteste	1 Pfarrer/in
Altenhunteorf	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Bardenfleth	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Bardewisch	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Berne	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Blexen	2 Älteste	1 Pfarrer/in
Brake an der Weser	3 Älteste	2 Pfarrer/in
Burhave	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Dedesdorf	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Eckwarden	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Eisfleth	2 Älteste	1 Pfarrer/in
Esenshamm	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Jade	2 Älteste	1 Pfarrer/in
Langwarden	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Neuenbrok	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Neuenhunteorf	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Nordenham	3 Älteste	1 Pfarrer/in
Rodenkirchen	2 Älteste	1 Pfarrer/in
Schwei	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Schweiburg	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Seefeld	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Stollhamm	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in
Tossens	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Vier Kirchen Ovelgönne	2 Älteste	1 Pfarrer/in
Waddens	1 Älteste/r	Pfarrer/in
Warfleth	1 Älteste/r	1 Pfarrer/in

(2) § 2 wird am Ende wie folgt geändert:
Wesermarsch: 3 Älteste, 1 Pfarrer.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Dezember 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 141**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden vom 13. Februar 2013**

Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg hat die nachfolgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

1. Vor § 1

Das Wort „Synodalausschusses“ wird durch die Worte „Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses“ ersetzt. Die Worte „Oberkirchenrat mit Zustimmung des“ werden gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Jeder ordentlichen Kreissynode erstattet die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer einen ausführlichen Bericht über das Leben des Kirchenkreises und der Gemeinden und bringt die Vorlagen des Oberkirchenrats zur Verhandlung (Art. 62 KO).

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Über die Verhandlung der Kreissynode ist von einem Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

²Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Kreissynode für deren Dauer auf ihrer ersten Sitzung gewählt. ³Bis zur Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers führt die oder der jüngste Synodale die Niederschrift. ⁴Es bleibt der Kreissynode überlassen, eine weitere Schriftführerin oder einen weiteren Schriftführer heranzuziehen.

(2) ¹Die Niederschrift ist nach der Verlesung und Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Die Verlesung kann aus besonderen Gründen unterbleiben. ³Die Niederschrift ist dann vom Kreiskirchenrat zu genehmigen.

(3) Die Niederschrift ist alsbald dem Oberkirchenrat einzusenden (Art. 132 KO).

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Mitglieder der Kreissynode durch Namensaufruf fest.

(2) Bei der ersten Tagung einer neugewählten Kreissynode gibt das lebensälteste Mitglied der Kreissynode die Namen der von den Kirchengemeinden gewählten und der vom Kreiskirchenrat berufenen Mitglieder der Kreissynode sowie die Namen der Ersatzmitglieder bekannt und stellt die Anwesenheit der Mitglieder der Kreissynode durch Namensaufruf fest.

(3) Die Mitglieder der Kreissynode sind bei der ersten Tagung, später eintretende Mitglieder bei ihrer ersten Teilnahme an der Kreissynode, von der oder dem Vorsitzenden auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen (Art. 61 Abs. 2 KO).

(4) Die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode sind in der Niederschrift festzuhalten, ebenso ihre Verpflichtung nach Absatz 3.

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 131 KO). ²Wenn die Beschlussfähigkeit der Kreissynode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefassten Beschlüsse gültig.

(2) ¹Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit verliert die oder der Vorsitzende, bei der ersten Tagung einer neugewählten Kreissynode das lebensälteste Mitglied, die Tagesordnung. ²Die Kreissynode kann eine Änderung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände beschließen. ³Sie kann auch beschließen, Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln oder Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

¹In ihrer ersten Sitzung wählt die Kreissynode aus ihrer Mitte unter Leitung ihres lebensältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Art. 61 Abs. 1 KO) und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die Schriftführerin oder den Schriftführer, sowie die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des neuen Kreiskirchenrats (Art. 70 KO). ²Sind die Personen nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. a. und b. KO zu gleich Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter im Sinne des Art. 61 Abs. 1 KO, so soll die Kreissynode eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter wählen. ³Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreiskirchenrats (Art. 70 Abs. 1 Buchst. d. KO) findet für zu wählende theologische und nichttheologische Mitglieder getrennt statt.

7. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10

(1) ¹Die Besprechungen der Verhandlungsgegenstände sollen je nach ihrer Bedeutung durch ein Referat und ein Korreferat eingeleitet werden. ²Die Zeitdauer der Referate hat sich in angemessenen Grenzen zu halten. ³Sie sollen in der Regel in bestimmte Anträge oder Leitsätze ausmünden.

(2) ¹Bei der Aussprache ist den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. ²Die oder der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

(3) Jedes Mitglied darf in der gleichen Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedes Mal nicht länger als zehn Minuten sprechen, es sei denn, dass die Kreissynode auf Anfrage der oder des Vorsitzenden eine Ausnahme gestattet.

(4) Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen (Art. 57 KO).

(5) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsäch-

liches Missverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.

(6) Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung oder auf Schluss der Beratung ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen.

(7) 1Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sie oder er die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält, wenn sich niemand mehr zum Wort meldet oder wenn die Kreissynode nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluss der Beratung beschließt. 2Die Beratung darf jedoch nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zum Wort gemeldet haben; gehört worden sind.

8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Alle zur Abstimmung gestellten Anträge müssen der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag eines Mitgliedes der Kreissynode bedarf der Unterstützung durch vier andere Mitglieder.

(3) 1Die Beschlüsse der Kreissynode bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmen gelten (Art. 131 Abs. 1 KO). 2Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt (Art. 131 Abs. 2 Satz 1 KO).

(4) Alle Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

9. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

(1) 1Unmittelbar vor der Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wörtlich zu verkünden und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, ihre Reihenfolge anzugeben. 2Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

(2) 1Die oder der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Gegenstände abgestimmt werden soll. 2Über Veränderungsanträge wird zuerst abgestimmt. 3Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.

(3) Werden gegen die von der oder dem Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung der oder des Vorsitzenden nicht erledigen lassen, so hat die Kreissynode zu entscheiden.

(4) 1Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. 2Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied der Kreissynode widerspricht.

(5) 1Die Kreissynode kann namentliche Abstimmung beschließen, wenn diese spätestens gleich nach der Verkündigung der Abstimmungsfrage beantragt wird. 2Die namentliche Abstimmung erfolgt durch mündliche Erklärung mit „ja“ oder „nein“.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die oder der Vorsitzende das Ergebnis.

(7) 1Das Ergebnis der Abstimmung ist in die Niederschrift aufzunehmen. 2Bei namentlicher Abstimmung sind auch die Namen der zustimmenden und ablehnenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder in der Niederschrift festzuhalten.

10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) 1Wahlen werden bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen. 2In jedem Wahlgang können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie noch Personen durch die Kreissynode zu wählen sind.

(2) Die Kreissynode kann Wahl durch Zuruf beschließen, falls kein Widerspruch erfolgt.

(3) 1Erhält bei einer Einzelwahl auch in wiederholter Abstimmung niemand die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Personen zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 131 Abs. 4 KO). 2Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, sind diejenigen, die auf mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel bezeichnet sind, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. 3Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, der keine Einzelwahl im Sinne des Satz 1 ist, sind diejenigen Personen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. 4Eine Wahl ist bei Stimmgleichheit durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2 KO).

(4) Wahlen zur Synode (Art. 63 Abs. 4 KO) und Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrats (Art. 70 KO) können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

(5) Das Ergebnis der Wahlen ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2013 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Februar 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 142

Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung der Geschäftsordnung der Kreissynoden

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden vom 13. 2. 2013 (GVBl. XVII. Bd., S.) wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Kreissynoden

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird an alle Mitglieder der Kreissynode nach der Tagung der Synode unverzüglich versandt. Anträge auf Änderung der Niederschrift sollen spätestens bis vier Wochen nach Zusendung schriftlich gestellt werden. Ein verspäteter Zugang ist durch die Antragstellerin oder dem Antragsteller darzulegen oder zu begründen. Über Anträge auf Änderung der Niederschrift sowie die Zulassung ver-späteter Anträge entscheidet der Kreiskirchenrat.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Kirchengesetz tritt am 25. Mai 2013 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 143

Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz WidmungsG)

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Verkündigung des Wortes und zur Sakramentspende bestimmt sind.

(2) Die Widmung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde begründet die Eigenschaft als öffentliche Sache.

(3) Durch eine Entwidmung wird die Eigenschaft als öffentliche Sache aufgehoben.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Ein Beschluss einer Kirchengemeinde zur Widmung oder Entwidmung ihrer Kirchengebäude bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Dies gilt für Beschlüsse anderer kirchlicher Träger entsprechend.

(2) Beschlüsse auf Widmung oder Entwidmung von Kirchengebäuden sind zu begründen.

(3) Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen wenn
a) der bisherige Widmungszweck entfällt

- b) der bisherige Widmungszweck geändert wird, auch wenn die se Änderung mit einer anderen kirchlichen Zweckbestimmung verbunden ist,
- c) das Kirchengebäude an Dritte zur langfristigen Nutzung ab gegeben, veräußert, oder
- d) das Kirchengebäude abgerissen werden soll.

§ 3

Nachnutzung

Bei der Nachnutzung eines Kirchengebäudes durch andere kirchliche oder nichtkirchliche Rechtsträger ist sicherzustellen, dass zu künftige Nutzungsberechtigte auf den ursprünglichen Charakter des Gebäudes als kirchliches Gebäude und kirchliche Interessen Rücksicht nehmen.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung

- a) die näheren Anforderungen an den Widmungs oder Entwidmungsbeschluss,
- b) die näheren Anforderungen an die Nachnutzung, sowie an die Nachnutzungsberechtigten,
- c) die Voraussetzungen für den Rückbau sowie die Verwendung der Ausstattung nach einer Entwidmung eines Kirchengebäudes und
- d) die gottesdienstliche Begleitung einer Widmung oder Entwidmung regeln.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2013 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 144

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz KiMuG) vom 25. Mai 2013

Die 47. Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Kirchenmusik ist eine Grundform der Verkündigung des Evangeliums und des Lobes Gottes; daher zählt sie zu den unverzichtbaren Bestandteilen des kirchlichen Lebens.

§ 2

Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrgenommen. Er sorgt für die Pflege und die Weiterentwicklung der in Liedern und kirchenmusikalischen Werken bezeugten Glaubenserfahrungen. Durch Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde mit Musik und die Aufführung kirchenmusikalischer Werke wirkt dieser Dienst in der Öffentlichkeit.
- (2) Zum kirchenmusikalischen Dienst gehört insbesondere:
 - 1. die liturgische und musikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Zusammenwirken mit dem pastoralen Dienst und der Leitung der Gemeinde,
 - 2. die musikalische Gestaltung anderer gemeindlicher Veranstaltungen,
 - 3. die Begleitung und Förderung des Gemeindegesangs,
 - 4. das diakonische und missionarische Musizieren,
 - 5. die künstlerische Darbietung aller Formen geistlicher Musik einschließlich Populärmusik,
 - 6. das Bekanntmachen von neuen Formen von Kirchenmusik,

- 7. das Entdecken, Fördern und Weiterbilden musikalischer Gaben oder Kräfte in den Gemeinden,
- 8. die Förderung und Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppierungen,
- 9. die Leitung der musikalischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und die fachliche Anleitung und Beratung kirchenmusikalischer Gruppen,
- 10. die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher und die Nachwuchsförderung,
- 11. die strukturelle und projektbezogene Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen und Werken in der Region,
- 12. die Mitverantwortung für die Finanzierung musikalischer Projekte und das Einwerben von Drittmitteln,
- 13. die Pflege des Instrumentariums.

§ 3

Dienst der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in der Regel in einem Dienstverhältnis, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich.
- (2) Freie Stellen, die im Stellenplan enthalten sind, werden grundsätzlich durch die Anstellungskörperschaft ausgeschrieben. Die Stellen werden als A, B, C oder D Stellen ausgeschrieben.
- (3) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden durch eine qualifizierte Ausbildung vorbereitet und in den kirchenmusikalischen Dienst von ihrer Anstellungskörperschaft berufen.
- (4) In einem Gottesdienst werden in der Regel die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach den Ordnungen der Kirche in ihren Dienst eingeführt.
- (5) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ist ein bestimmter Arbeitsbereich zu übertragen. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres Dienstes bei allen gottesdienstlichen Feiern, bei denen die Mitwirkung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers vertraglich vereinbart, üblich oder besonders angeordnet worden ist.
- (6) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A und B Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.
- (7) Kantorinnen und Kantore sind berechtigt und verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Konventen teilzunehmen und sich kirchenmusikalisch fortzubilden.
- (8) Die Kantorinnen und Kantoren beraten die weiteren Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis.
- (9) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind vom Gemeindekirchenrat oder Kreiskirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik in ihrem Wirkungskreis zu hören. Sie sollen Angelegenheiten ihres kirchenmusikalischen Dienstes in den jeweiligen Gemeindekirchenrat oder Kreiskirchenrat einbringen.
- (10) Das Nähere kann durch Musterdienstanweisungen vom Oberkirchenrat bestimmt werden.
- (11) Bei herausgehobenen Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet kann Kantorinnen und Kantoren durch den Oberkirchenrat der Ehrentitel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker soll nur angestellt werden, wer eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat.
- (2) Über die Anerkennung von sonstigen Prüfungen oder vergleichbaren Qualifikationen entscheidet der Oberkirchenrat vor einer möglichen Anstellung.

§ 5

Kirchenmusikalischer Dienst im Kirchenkreis

- (1) Anstellungskörperschaft für Kantorinnen und Kantore ist grundsätzlich der Kirchenkreis. Kirchengemeinden können nur in besonders begründeten und vom Oberkirchenrat anerkannten Fällen Anstellungsträger sein.
- (2) In jedem Kirchenkreis ist ein Kreiskantorat einzurichten. Zu den kirchenkreisbezogenen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner auf Kirchenkreisebene,

2. Einberufung des Kirchenmusikerkonvents auf Kirchenkreisebene,
 3. Mitwirkung an Konzerten und Gottesdiensten im Kirchenkreis,
 4. Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Kirchenkreis,
 5. Koordination der Kirchenmusik im Kirchenkreis,
 6. Mitwirkung bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
 7. Regelmäßiger Bericht an die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor.
- (3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden durch den Kreiskirchenrat im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor berufen.

§ 6

Kirchenmusikalischer Dienst in der Kirchengemeinde

- (1) Ehrenamtliche oder nicht hauptberuflich beschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in der Regel durch Kirchengemeinden beschäftigt.
- (2) Die Kirchengemeinden stellen den ehrenamtlich Tätigen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Sachmittel zur Ausübung des Dienstes entsprechend den Regelungen des Ehrenamtsgesetzes zur Verfügung.

§ 7

Fachaufsicht

- (1) Die kirchenmusikalische Fachaufsicht über die Landesposaunenwartin bzw. den Landesposaunenwart sowie über die Kantorinnen und Kantoren wird durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.
- (2) In den Kirchenkreisen wird die kirchenmusikalische Fachaufsicht durch die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt.
- (3) Die weitere Fachaufsicht über die Posaunenarbeit wird durch die Landesposaunenwartin bzw. den Landesposaunenwart wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor

- (1) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor koordiniert, leitet und fördert den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg. Sie oder er berät den Oberkirchenrat in allen kirchenmusikalischen Fragen.
- (2) Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit hat die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie oder er wirkt bei der Gestaltung und Durchsetzung der Rahmenbedingungen kirchenmusikalischer Arbeit und bei der Anstellung von Kantorinnen und Kantoren mit,
 2. sie oder er vertritt die Belange der Kirchenmusik gegenüber allen kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien,
 3. sie oder er sorgt für die nötige Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg sowie mit der Ev. Kirche in Deutschland,
 4. sie oder er trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
 5. sie oder er berichtet entsprechend Art. 88 KO der Synode.

§ 9

Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart

Die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart koordiniert, leitet und fördert die Posaunenchorarbeit in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg und wirkt bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 10

Besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben aus dem Bereich der Kirchenmusik können Beauftragte vom Gemeinsamen Kirchenausschuss der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg bestellt werden.

§ 11

Beirat für Kirchenmusik

- (1) Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik wird durch die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg ein Beirat für Kirchenmusik berufen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die kirchenmusikalisch Verantwortlichen. Der Beirat wird bei der Berufung einer Landeskirchenmusikdirektorin oder eines Landeskirchenmusikdirektors zuvor gehört.
- (3) Dem Beirat gehören an:
 - a) ein Mitglied des Oberkirchenrates,
 - b) eine Kreiskantorin oder ein Kreiskantor,
 - c) eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker,
 - d) drei Mitglieder der Synode, davon eine Theologin oder ein Theologe
 - e) ein Mitglied eines Kreiskirchenrates.
- (4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart sind beratende Mitglieder des Beirates.
- (5) Die Mitglieder des Beirates nach Abs. 3 d) werden von der Synode gewählt; die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss berufen.
- (6) Die Amtszeit des Beirates für Kirchenmusik umfasst die Dauer der Amtsperiode der Synode.
- (7) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Beirat gibt der Synode regelmäßig einen Bericht.

§ 12

Erlass weiterer Bestimmungen

- (1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und eine Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes kann der Gemeinsame Kirchenausschuss auf Vorschlag des Oberkirchenrates erlassen.
- (2) Weitere Ordnungen und Prüfungsordnungen, soweit sie nicht durch Ausbildungseinrichtungen erlassen werden, erlässt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien für den Dienst der Kirchenmusiker vom 4. 7. 2006.
- (3) Bestehende Dienstverhältnisse werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

Oldenburg, den 25. Mai 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 145

Bekanntmachung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rech-

nungsstil der doppelten Buchführung (KonfHODoppik) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2012, S. 195) bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten
Buchführung (KonfHODoppik)
vom 2. Juli 2012**

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 196), wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Haushaltsplanes
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Wirkung des Haushaltsplanes
- § 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 6 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 7 Finanzplanung

Abschnitt 2

Aufstellung des Haushaltsplanes

- § 8 Ausgleich des Haushaltsplanes
- § 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
- § 10 Bestandteile und Inhalt des Haushaltsplanes
- § 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
- § 13 Verpflichtungsermächtigungen
- § 14 Deckungsfähigkeit
- § 15 Zweckbindung von Haushaltsmitteln
- § 16 Übertragbarkeit
- § 17 Budgetierung
- § 18 Sperrvermerk
- § 19 Kredite
- § 20 Innere Anleihen
- § 21 Bürgschaften
- § 22 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
- § 23 Zuwendungen an Dritte
- § 24 Beschluss zur Feststellung des Haushaltsplanes, vorläufige Haushaltsführung
- § 25 Nachtragshaushaltsplan
- § 26 Einrichtungen, Sondervermögen

Abschnitt 3

Ausführung des Haushaltsplanes

- § 27 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 28 Allgemeine Verpflichtungen
- § 29 Verpflichtungen für Investitionen
- § 30 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
- § 31 Sicherung des Haushaltsausgleiches
- § 32 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 33 Abgrenzung der Haushaltsjahre

- § 34 Vergabe von Aufträgen
- § 35 Einweisung in Planstellen
- § 36 Stellenbewirtschaftung
- § 37 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 38 Nutzungen und Sachbezüge
- § 39 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 40 Buchungsanordnungen
- § 41 Haftung

Abschnitt 4

Kassen- und Rechnungswesen

- § 42 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter
- § 43 Zahlstellen
- § 44 Pfarramtskassen
- § 45 Personal der Finanzbuchhaltung
- § 46 Geschäftsverteilung und Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
- § 47 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 48 Konten für den Zahlungsverkehr
- § 49 Zahlungen
- § 50 Nachweis der Zahlungen im Barverkehr (Quittungen)
- § 51 Rechnungswesen
- § 52 Führung der Bücher
- § 53 Vorrückung der Buchungsfälle
- § 54 Buchführung, Belegpflicht
- § 55 Zeitpunkt der Buchungen
- § 56 Abschluss der Bar- und Bankbestände
- § 57 Betriebswirtschaftliche Auswertung
- § 58 Abschluss der Bücher
- § 59 Jahresabschluss
- § 60 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung
- § 61 Bilanz
- § 62 Anhang zur Bilanz
- § 63 Anlagen zum Anhang
- § 64 Überschuss, Fehlbetrag, Bilanzergebnis
- § 65 Aufbewahrungsfristen

Abschnitt 5

Betriebliches Rechnungswesen

- § 66 Anwendung der kaufmännischen Buchführung

Abschnitt 6

Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

- § 67 Vermögen
- § 68 Bewirtschaftung des Vermögens
- § 69 Inventar, Inventur
- § 70 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 71 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 72 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
- § 73 Abschreibungen, Zuschreibungen
- § 74 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- § 75 Rücklagen
- § 76 Sonderposten
- § 77 Rückstellungen
- § 78 Rechnungsabgrenzung

Abschnitt 7

Prüfung und Entlastung

- § 79 Ziel und Inhalt der Prüfung
- § 80 Kassenprüfungen
- § 81 Rechnungsprüfungen
- § 82 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- § 83 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- § 84 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche
- § 85 Örtliche und überörtliche Prüfung

- § 86 Vorlage des Jahresabschlusses
- § 87 Unabhängigkeit der Prüfung
- § 88 Entlastung
- § 89 Sonstige Prüfungen

**Abschnitt 8
Schlussvorschriften**

- § 90 Befangenheit, Handlungsverbot
- § 91 Begriffsbestimmungen
- § 92 Ergänzende Regelungen
- § 93 Experimentierklausel
- § 94 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausführungsverordnung gilt für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und ihrer Einrichtungen sowie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und deren Einrichtungen sowie derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, soweit das Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung Doppik erfolgt.

§ 2

Zweck des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der geplanten Ziele der Feststellung und Deckung des Finanz- und Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 3

Geltungsdauer

- (1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Wirkung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt, über die Haushaltsmittel zu verfügen und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab angemessene Untersuchungen über die Folgekosten und die Wirtschaftlichkeit anzustellen.
- (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.

§ 6

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (§ 15). Im Investitions- und Finanzierungsplan gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend.

§ 7

Finanzplanung

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Finanz- und Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

Abschnitt 2

Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 8

Ausgleich des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ist in jedem Jahr im Ergebnisplan sowie im Investitions- und Finanzierungsplan auszugleichen. In diesem Rahmen ist auch die Liquidität sicherzustellen.
- (2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Ausgleichsrücklage oder aus freien Rücklagen ausgeglichen werden kann.
- (3) Ein negatives Bilanzergebnis kann in der Planung in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen nicht wieder erwirtschaftet werden können.

§ 9

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zu- und Abgänge enthalten.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan sowie einen Investitions- und Finanzierungsplan zu trennen.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach kirchlichen Handlungsfeldern oder Funktionen (Aufgaben, Dienste) zu gliedern. Verschiedene Bereiche können zu Teilergebnishaushalten zusammengefasst werden. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der jeweiligen Gliederungssystematik. Diese erlässt der Rat für die Konföderation und jede Kirche für ihren Bereich.
- (4) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind innerhalb der Gliederungssystematik (kirchliche Handlungsfelder oder Funktionen) nach Sachkonten des landeskirchlichen Kontenrahmens zu gruppieren.

§ 10

Bestandteile und Inhalt des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus:
 - 1. dem Haushaltsbuch mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnisplan sowie Investitions- und Finanzierungsplan und
 - 2. dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privat-rechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushaltsplanes mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.
- (2) Der Ergebnisplan ist die Zusammenfassung aller Teilergebnishaushalte und umfasst die Summe aller Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht-investitive Zwecke sind im Ergebnisplan nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ zu veranschlagen.
- (3) Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen erfolgsneutralen Haushaltsmittel.
- (4) Dem Haushaltsplan sind als Anlage beizufügen:
 - 1. die Bilanz zum letzten Stichtag und
 - 2. ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbarer künftiger Finanzierungslasten.
- (5) Dem Haushaltsplan sollen ferner der Haushaltsquerschnitt, die mittelfristige Finanzplanung sowie die aus den Ansätzen des Ergebnisplanes sowie des Investitions- und Finanzierungsplanes abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung beigelegt werden.

§ 11**Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- (3) Im Ergebnisplan sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweit vorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungsplan. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplanes sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung notwendig sind.

§ 12**Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel**

- (1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel).
- (2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

§ 13**Verpflichtungsermächtigungen**

Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsplan voraus. Hierbei sind die in Frage kommenden Stellen im Haushaltsplan und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Er streckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf den nächsten Haushaltszeitraum begrenzt werden.

§ 14**Deckungsfähigkeit**

Im Haushaltsplan können Ansätze für Aufwendungen als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verhalten gemäßer oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel.

§ 15**Zweckbindung von Haushaltsmitteln**

- (1) Erträge können im Ergebnisplan durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Die Zweckbindung kann durch einen Haushaltsvermerk auf Deckungskreise erweitert werden.
- (2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 30 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.

§ 16**Übertragbarkeit**

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 17**Budgetierung**

- (1) Haushaltsmittel können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
- (2) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß §§ 13 bis 16, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.
- (3) Wird bei der Budgetierung von § 9 Absatz 3 abgewichen, ist der Haushalt in der Form des Haushaltsbuches aufzustellen. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushaltsplanes ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau haben den Bestimmungen des § 9 zu entsprechen.
- (4) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

§ 18**Sperrvermerk**

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 19**Kredite**

- (1) Ist in Ausnahmefällen die Aufnahme von Krediten erforderlich, so wird im Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
1. zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,
 2. zur Haushaltskonsolidierung in Ausnahmefällen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes und
 3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen nur erfolgen, sofern die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Die Kreditaufnahmen sind in den Haushaltsplan einzustellen.
- (3) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.
- (4) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushaltsbeschlusses.
- (5) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen.

§ 20**Innere Anleihen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel für Investitionen in Anspruch genommen werden (Innere Anleihen), wenn sichergestellt ist, dass sie für ihren eigentlichen Zweck im Bedarfsfall rechtzeitig verfügbar sind. Die Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen; Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die vorübergehende Minderung der Rücklagen ist als solche zu buchen und im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

§ 21

Bürgschaften

Im Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 22

Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. In diesem Fall sind die Haushaltsmittel mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(3) Sind die veranschlagten Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, können sie neben der Darstellung im Rechnungswesen zusätzlich über eine ggf. mehrjährige Nebenrechnung geführt werden.

§ 23

Zuwendungen an Dritte

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören (Zuschüsse), dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuschüssen sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

§ 24

Beschluss zur Feststellung des Haushaltsplanes, vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und beschlossen werden. Er ist gemäß den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Die Ansätze sind in die Finanzbuchhaltung aufzunehmen.

(2) Sollte der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind

1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen;
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Erträge zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und
3. Aufnahmen von Kassenkrediten nur im Rahmen des Vorjahreshaushaltes zulässig.

§ 25

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- (4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 26

Einrichtungen, Sondervermögen

(1) Für kirchliche Einrichtungen und Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. unselbständige Stiftungen) können gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

Abschnitt 3

Ausführung des Haushaltsplanes

§ 27

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass

1. die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßigerreicht werden und
 2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Die Haushaltsmittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Die Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen.

§ 28

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen werden aufgrund eines Beschlusses des jeweils zuständigen Organs oder des dazu per Gesetz Ermächtigten eingegangen.

(2) Die zuständigen Organe oder der dazu per Gesetz Ermächtigte können Ermächtigungen im Rahmen der Haushaltsansätze erteilen. Ausgenommen hiervon sind

1. das Eingehen von baulichen Verpflichtungen, soweit sie einen von der obersten Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag überschreiten oder soweit es sich um denkmalpflegerische Maßnahmen handelt,
2. die Beschaffung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, die zu inventarisieren sind, soweit ein von der obersten Aufsichtsbehörde festgesetzter Wert überschritten wird,
3. die Beschaffung von Geschenken oder die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus Haushaltsmitteln.

(3) Der Ermächtigte darf von seiner Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn die Verpflichtung ihm selbst oder seinen Angehörigen im Sinne des § 90 zugute kommt.

§ 29

Verpflichtungen für Investitionen

Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

§ 30

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Die Veranlassung oder Inanspruchnahme über und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über oder außerplanmäßige Haushaltsmittel veranlasst oder in Anspruch genommen werden müssen.

(3) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, und in Fällen der Veranlassung oder Inanspruchnahme unerheblicher über und außerplanmäßiger Haushaltsmittel kann das für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständige Organ die Zustimmung erteilen. Bei einem

für die Zustimmung nach Absatz 1 abweichend zuständigen Organ ist diesem alsbald Kenntnis zu geben.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehraufwendungen mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff). Haushaltsvorgriffe erfordern, dass im folgenden Jahr an der gleichen Stelle des Haushaltsplanes Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereit stehen.

§ 31

Sicherung des Haushaltsausgleiches

(1) Durch Gegenüberstellung der Haushaltsmittel oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 32

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur für das Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Haushaltsmitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden ist. Ist die Gewährleistungsfrist bei Beendigung der Übertragbarkeit noch nicht abgelaufen, so verlängert sich die Übertragbarkeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist.

(3) Zweckgebundene Haushaltsmittel (§ 15) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, so lange der Zweck fort dauert.

§ 33

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Haushaltsmittel sind bis zum Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 34

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sollen in der Regel die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) angewendet werden.

§ 35

Einweisung in Planstellen

Für die Einweisung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in Planstellen gelten die Vorschriften des Haushaltsrechtes des Landes Niedersachsen entsprechend, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 36

Stellenbewirtschaftung

(1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 37

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 38

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 39

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Vorschüsse sind als Forderungen zu erfassen. Hierbei steht zwar die Verpflichtung zur Leistung fest, die endgültige Buchung im Haushalt ist aber noch nicht möglich.

(2) Verwahrgelder sind als sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen, solange die endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist.

(3) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 40

Buchungsanordnungen

(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Buchungsanordnungen. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Buchung begründen, sind grundsätzlich zu verwenden oder beizufügen.

(2) Buchungsanordnungen müssen enthalten:

1. die anordnende Stelle,
2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
3. die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person,
4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
5. die Kontierung und das Haushaltsjahr,
6. den Buchungsgrund,
7. die Feststellungsvermerke für die sachliche, rechnerische und gegebenenfalls fachtechnische Richtigkeit,
8. den Inventarisierungsvermerk, soweit erforderlich,
9. das Datum der Anordnung und
10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

(3) Eine zahlungswirksame Buchungsanordnung zu Lasten des Haushaltes darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 30 bleibt unberührt.

(4) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein Haushaltsjahr mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(5) Bei Buchungsanordnungen dürfen Einzahlungen nicht durch Kürzung von Auszahlungen und Auszahlungen nicht durch Kürzung von Einzahlungen vermindert angeordnet werden, gleiches gilt für zahlungsunwirksame Buchungsanordnungen (Saldierungsverbot).

(6) Auf Buchungsanordnungen kann bei Erträgen und Einnahmen verzichtet werden, wenn sich aus der Unterlage, die die Buchung begründet, eindeutig eine sachliche Zuordnung ergibt und das zuständige Organ mindestens vierteljährlich eine Aufstellung über sämtliche Ertrags- und Einnahmebuchungen erhält.

(7) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern pro Beleg gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und gegebenenfalls die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.

(8) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Buchungsanordnungen kann die oberste Aufsichtsbehörde erlassen.

(9) Die Regelungen über die Ausübung der Anordnungsbefugnis trifft das für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständige Organ.

§ 41
Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Buchung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des Pfarrerdienst, Kirchenbeamten, Beamten, Tarif- und bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig.

Abschnitt 4
Kassen- und Rechnungswesen

§ 42

Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter

(1) Für kirchliche Körperschaften hat die Finanzbuchhaltung der zuständigen Verwaltungsstelle den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen auszuführen, die Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Die Finanzbuchhaltung kann mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden.

(3) Die Finanzbuchhaltung kann mit der Besorgung der Finanzbuchhaltung für Dritte betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass hierbei

1. keine Vermischung von Geldern erfolgt,
2. eine Kostendeckung gewährleistet ist,
3. im Bedarfsfall die Buchhaltung Dritter in die Rechnungsprüfung mit einbezogen werden kann und
4. die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben der Finanzbuchhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Buchungsanordnung Bedenken, so hat sie dies der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Buchungsanordnung beigelegt werden.

§ 43
Zahlstellen

In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden.

§ 44
Pfarramtskassen

Die Verwaltung von Mitteln, die einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem oder einer im seelsorgerischen oder kirchlich diakonischen Dienst tätigen Mitarbeitenden zur freien Verfügung anvertraut worden sind (Pfarramtskasse), richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchen.

§ 45
Personal der Finanzbuchhaltung

(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden sind.

(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Aufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

(3) Wer Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.

§ 46
Geschäftsverteilung und Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Personen besetzt, so müssen Buchhaltung- und Zahlungsverkehr von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(2) Die mit der Buchhaltung und die mit dem Zahlungsverkehr betrauten Personen sollen sich nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Vertretungsorgans.

(4) Weitere Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung und zum Zahlungsverkehr sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 47
Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.

(2) Die anordnende Stelle soll die Finanzbuchhaltung frühzeitig verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

§ 48
Konten für den Zahlungsverkehr

Das Vertretungsorgan des Rechtsträgers der Finanzbuchhaltung regelt, welche Konten für die der Verwaltungsstelle angeschlossenen Körperschaften unterhalten werden und welche Personen Verfügungsberechtigung über die Konten erhalten. Diese Konten müssen auf den Namen der Körperschaft lauten, die Träger der Verwaltungsstelle ist.

§ 49
Zahlungen

(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Buchungsanordnung geleistet werden. Sie sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Buchungsanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort einzuholen.

(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen.

(4) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.

§ 50
Nachweis der Zahlungen im Barverkehr (Quittungen)

Die Finanzbuchhaltung hat grundsätzlich über jede Zahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt oder geleistet wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen.

§ 51
Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen hat:

1. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleiches zu ermöglichen und
3. die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.

(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

1. alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen und
2. der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

(3) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einen Überblick über die Finanzvorfälle, den Ressourceneinsatz und Verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 52
Führung der Bücher

(1) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig,

geordnet, periodisch und nachprüfbar sein. Sie sind nach zeitlicher Ordnung im Grundbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Das Hauptbuch ist durch Nebenbücher zu ergänzen. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind regelmäßig in das Hauptbuch zu übernehmen.

(2) Welche Bücher, außer Grund- und Hauptbuch, im Einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt der Rat für die Konföderation und jede Kirche für ihren Bereich.

(3) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Jahresabschluss sind,
2. Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit durch interne Kontrollsysteme ausgeschlossen sind und
3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge durch interne Richtlinien in ihrer richtigen Ordnung, zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und durch einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sind.

(4) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder der Empfänger festzustellen sein.

(5) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

§ 53

Vorsammlung der Buchungsfälle

Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Erträge und Aufwendungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Grundbuch übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Überprüfung im Einzelfall durch Führung von Nebenbüchern möglich ist. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Hauptbuch übernommen werden. Die oberste Aufsichtsbehörde kann eine Verlängerung der Frist bis zu einem Haushaltsjahr zulassen, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung weiterer Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

§ 54

Buchführung, Belegpflicht

(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplanes. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr an der gleichen Stelle abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind.

(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

(3) Die Buchungen sind zu belegen.

§ 55

Zeitpunkt der Buchungen

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen.

(2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 56

Abschluss der Bar- und Bankbestände

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand der Verwaltungsstelle zu vergleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bankbestände kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen

bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Er ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ertrag zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag im Ergebnishaushalt zu vereinnahmen.

§ 57

Betriebswirtschaftliche Auswertung

In regelmäßigen Zeitabständen ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu fertigen.

§ 58

Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres dürfen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 59

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss soll bis zum Ende des dritten Monats und muss spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und grundsätzlich spätestens bis Ende des neunten Monats durch das zuständige Organ festgestellt sein.

(2) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Bilanz mit Anhang.

(3) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushaltes nach der Ordnung des Haushaltsplanes darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

(4) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.

§ 60

Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung

(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge- und Aufwendungen gegenüberzustellen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung unterhalb des Postens „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Das Schema der Darstellung wird durch die oberste Aufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Zu- und Abgänge dürfen nur innerhalb desselben Sachkontos miteinander verrechnet werden.

(4) Den in der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen des Haushalts

vollzuges sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan / Ist Vergleich anzufügen.

(5) Die Ergebnisrechnung sowie die Investitions und Finanzierungsrechnung bilden die Grundlage für die Aufstellung der Bilanz.

§ 61

Bilanz

(1) Die Bilanz ist nach der in den Durchführungsbestimmungen geregelten Gliederung in Kontoform aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang zu erläutern.

(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnittes 6.

§ 62

Anhang zur Bilanz

Im Anhang zur Bilanz sind die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und
4. die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist.

§ 63

Anlagen zum Anhang

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

1. ein Rücklagenpiegel, ein Rückstellungen Spiegel, eine Übersicht über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.,
2. ein Anlagenspiegel,
3. ein Forderungen- und Verbindlichkeitspiegel und
4. eine Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Nummer 1 sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.

(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

(4) Im Forderungen- und Verbindlichkeitspiegel ist der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die jeweilige Restlaufzeit anzugeben.

§ 64

Überschuss, Fehlbetrag, Bilanzergebnis

(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag des Jahresabschlusses ist grundsätzlich im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen.

(2) Solange Substanzerhaltung oder sonstige Pflichtrücklagen nicht ausreichen oder nicht bestehen, soll ein Überschuss des Jahresabschlusses (Bilanzgewinn) zur Auffüllung oder Deckung verwendet werden.

§ 65

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresabschlüsse sind dauernd, die Haushaltspläne, die Grund- und Hauptbücher, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die dauerhafte Lesbarkeit gesichert sind.

(3) Die steuerrechtlichen Fristen sowie die Vorschriften der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Betriebliches Rechnungswesen

§ 66

Anwendung der kaufmännischen Buchführung

(1) Kirchliche Körperschaften können bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.

(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei kirchlichen Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Abschnitt 6

Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

§ 67

Vermögen

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in realisierbares und nicht realisierbares Vermögen.

(2) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

§ 68

Bewirtschaftung des Vermögens

(1) Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 67 Absatz 2 umfasst insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. Gebäude und Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Gebäude, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden und bei denen durch Vermietung oder Verpachtung nicht mindestens eine Kostendeckung erzielt werden kann, sollen verkauft werden.
3. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
4. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
5. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sollen ausgeschlagen werden, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Liquiditätsplanung). Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.

(2) Genehmigungsvorbehalte und besondere landeskirchliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 69

Inventar, Inventur

Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Ende des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden

Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur).

§ 70

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

- (1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:
 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
 3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.
 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
 5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- (2) Näheres regeln die jeweiligen Bewertungsrichtlinien. Diese erlässt der Rat für die Konföderation und jede Kirche für ihren Bereich.

§ 71

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
- (2) Für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Schulden gelten, insbesondere auch für die erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz), die jeweiligen Bewertungsrichtlinien.
- (3) Sakralgebäude (Kirchen, Kapellen und Glockentürme außer Friedhofskapellen) sind mit 1 Euro zu bewerten. Die Zielsetzung der §§ 5 Absatz 1 und 75 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.
- (4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, soweit diese nicht durch eine Versorgungskasse gedeckt sind (Deckungslücke). Die Bildung der Rückstellungen für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen kann auch unabhängig von der Anstellungskörperschaft zentral in der landeskirchlichen Bilanz erfolgen. Dies ist im jeweiligen Anhang der Bilanz der Anstellungskörperschaften zu erläutern.
- (5) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

§ 72

Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung

- (1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 61 nach zuweisen.
- (2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen einschließlich der Rücklagen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.
- (3) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen. Hierzu gehören auch die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und Rückstellungen.
- (4) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- (5) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktütel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- (6) Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unternommener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.

§ 73

Abschreibungen, Zuschreibungen

- (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.
- (2) Der Abschreibungszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. Bei der Abschreibung werden nur volle Monate berücksichtigt.
- (3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen Bewertungsrichtlinien.
- (4) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.
- (5) Für Zuschreibungen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens gelten die jeweiligen Bewertungsrichtlinien.

§ 74

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Eine Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform soll nur erfolgen, wenn
 1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. sowohl die Einzahlungsverpflichtungen als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Beteiligungen zum Zwecke der Vermögensanlage sind im Rahmen der für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen zulässig.
- (3) Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 75

Rücklagen

- (1) Rücklagen werden als Pflichtrücklagen, zweckgebundene Rücklagen und freie Rücklagen gebildet.
- (2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind als Pflichtrücklagen zu bilden:
 1. eine Betriebsmittlrücklage,
 2. eine Allgemeine Ausgleichsrücklage,
 3. eine Substanzerhaltungsrücklage und
 4. im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.
- (3) Die Betriebsmittlrücklage dient dem Träger der Kassengemeinschaft zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit für die beteiligten kirchlichen Körperschaften. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisrechnung der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- (4) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Allgemeine Ausgleichsrücklage auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu bilden. Ihr Mindestbestand muss 20 % der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. Bei Körperschaften, die keine allgemeinen Zuweisungen erhalten, sind die Gesamteinnahmen Bemessungsgrundlage.
- (5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sind der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zuzuführen, bei der Bewertung nach § 71 Absatz 3 in Höhe eines durch Durchführungsbestimmung festgelegten Betrages.
- (6) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von 25 % der verbürgten Beträge anzusammeln. Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.
- (7) Zweckgebundene Rücklagen sind Rücklagen, die einem be-

stimmten Zweck zugeordnet sind und nicht der freien Verfügung des zuständigen Beschlussorgans unterliegen. Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit die Rücklage aus Spenden oder Kollekten gebildet worden ist, ist die Änderung der Zweckbestimmung bekannt zu machen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(8) Darüber hinaus können von dem zuständigen Beschlussorgan weitere freie Rücklagen gebildet werden.

(9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

§ 76

Sonderposten

(1) Unter den Sonderposten sind

1. erhaltene Investitionszuschüsse und zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, so wie
2. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen nachzuweisen.

(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.

§ 77

Rückstellungen

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.

(2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 78

Rechnungsabgrenzung

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwandes oder Ertrages für bereits erhaltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll grundsätzlich die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung).

Abschnitt 7

Prüfung und Entlastung

§ 79

Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung, ob

1. die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und
2. die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 80

Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.

(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbü-

chern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,

3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 4. die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
 5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
 6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

§ 81

Rechnungsprüfungen

(1) Durch Rechnungsprüfungen ist festzustellen, ob die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß wahrgenommen wurde.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich auf die Vermögens- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob

1. beim Vollzug des Haushaltsplanes und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die fälligen Forderungen vollständig eingezogen und die fälligen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
5. der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Während der Einführungsphase des Rechnungswesens im Rechnungsstil der doppelten Buchführung Doppik kann die Rechnungsprüfung hinsichtlich der Eröffnungsbilanzen in der Weise vorgenommen werden, dass sie sich auf Prüfungshinweise auf Grund behobener Prüfungsfeststellungen aus vergleichbaren Prüfungen beschränkt, soweit diese im Rahmen weiterer Kontrollprüfungen nicht mehr aufgetreten sind. Die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde legt den Zeitraum fest, in dem übergangsweise nach Satz 1 verfahren werden kann.

(4) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Der Bericht ist dem für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständigen Organ zuzuleiten.

§ 82

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) § 81 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 83

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach Abschnitt 5 und § 26 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

1. die Vermögenslage,
2. die Ertragslage,
3. die Wirtschaftlichkeit und
4. Prüfungen nach § 82.

(2) § 81 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 84

Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 23)

kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckent sprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 85

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung.
- (2) Die örtliche Haushalts- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe der verfassungsmäßig zuständigen Organe.
- (3) Die örtliche Kassenprüfung ist Aufgabe der verfassungsmäßig zuständigen Organe des Rechtsträgers der Kasse.
- (4) Die überörtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe der verfassungsmäßigen Aufsichtsbehörden oder der sonst gemäß der Verfassung zuständigen Stelle.

§ 86

Vorlage des Jahresabschlusses

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 59 Absatz 1) ist dieser zur Prüfung vorzulegen.

§ 87

Unabhängigkeit der Prüfung

- (1) Für die Prüfungen nach den §§ 82 bis 85 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.
- (2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der oder des Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.
- (3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen.

§ 88

Entlastung

- (1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk der prüfenden Stelle ersetzt.
- (3) Die Entlastung ist der Stelle, die für die Ausführung des Haushaltsplanes und der Stelle, die für die Finanzbuchhaltung zuständig ist, schriftlich zu erteilen.

§ 89

Sonstige Prüfungen

- (1) Die oberste Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitergehende Prüfungen durchführen. Sie bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann jederzeit weitere Prüfungen im Rahmen seiner geltenden Ordnung durchführen.

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

§ 90

Befangenheit, Handlungsverbot

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin darf bei Maßnahmen mitwirken, die ihn oder sie selbst oder seinen oder ihren Ehepartner betreffen. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 91

Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschnitt: Untergliederung eines Einzelplanes.
2. Abschreibung: Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs.

3. Aktiva: Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.
4. Anhang: Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind. Insbesondere sind größere Veränderungen von Bilanzpositionen, Abweichungen von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen sowie bereits erkennbare künftige Risiken der Körperschaft zu erläutern.
5. Anlagevermögen: Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen.
6. Anschaffungskosten: Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
7. Aufwendungen: In Geld bewerteter, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.
8. Außerplanmäßige Haushaltsmittel: Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.
9. Auszahlungen: Abfluss von Bar- und Buchgeld (Zahlungsmitteln).
10. Baumaßnahme: Ausführung eines Baues (Neu-, Erweiterungs- und Umbau) sowie die Instandsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.
11. Betriebswirtschaftliche Auswertungen: Auswertungen über die Erträge und Aufwendungen während des laufenden Haushaltsjahres sowie über die Investitionen und deren Finanzierung. Eine betriebswirtschaftliche Auswertung ist mindestens vierteljährlich zu erstellen; es handelt sich jedoch nicht um einen echten Abschluss des Betrachtungszeitraumes.
12. Bilanz: Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.
13. Bilanzergebnis: Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Minderungen von Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft, ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen und/oder Sonderposten stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.
14. Buchungsanordnungen: Formliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushaltsplanes.
15. Budgetierung: Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
16. Controlling: Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.
17. Daueranordnung: Buchungsanordnung für der Höhe nach gleiche wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.
18. Deckungsfähigkeit:
 - a) echte Deckungsfähigkeit:

Minderaufwendungen eines Haushaltsansatzes einer Kostenstelle oder einer Kombination aus Kostenstelle und Sachkonto können für Mehraufwendungen eines anderen Haushaltsansatzes (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.

- b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehrerträge eines Haushaltsansatzes können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsansätzen verwendet werden.

Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions und Finanzierungsplanes.

19. Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen: Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.
20. Doppik: Abkürzung für „Doppelte Buchführung in Kontenform“.
21. Einzahlungen: Zufluss von Bar und Buchgeld (Zahlungsmitteln).
22. Einzelanordnung: Buchungsanordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.
23. Einzelplan: Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches.
24. Erlass: Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).
25. Ergebnisplan, Ergebnisrechnung: Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge; entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.
26. Erträge: In Geld bewerteter, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.
27. Fehlbetrag (Jahresabschluss): Der Betrag, um den die Aufwendungen einschließlich der Rücklagenzuführungen höher sind als die Erträge einschließlich der Rücklagenentnahmen.
28. Finanzdeckung (Grundsatz): Prinzip, dass zur Deckung von Rücklagen und noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden entsprechende Finanzanlagen vorhanden sein müssen. Weitere Positionen der Passivseite können finanzgedeckt sein, insbesondere bei Rückstellungen ist eine Finanzdeckung anzustreben.
29. Forderungen: In Geld bewertete Ansprüche an Dritte.
30. Gliederung, Gliederungssystematik: Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten.
31. Grundbuch: Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelten Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; es ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.
32. Handlungsfelder kirchlicher Arbeit: Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach Organisationseinheiten erfolgen.
33. Handvorschüsse: Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.
34. Hauptbuch: Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.
35. Haushaltsjahr: Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
36. Haushaltsplan: Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
Wird der Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuches.
37. Haushaltsbuch: Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit. Innerhalb der Untergliederungen sollten jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit beschrieben und Angaben zur Zielerreichung gemacht werden sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz dargestellt werden.
38. Haushaltsmittel: Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge.
39. Haushaltsquerschnitt: Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach der Gliederungssystematik.
40. Haushaltsreste: Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz (einschließlich zusätzlich genehmigter Sollveränderungen) und Ergebnis der Haushaltsrechnung, die auf Beschluss des zuständigen Gremiums in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.
41. Haushaltsvermerke: Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
42. Haushaltsvorgriffe: Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.
43. Herstellungskosten: Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
44. Innere Anleihe: Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von zweckgebundenen Rücklagen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.
45. Investitionen: Verwendung von Finanzmitteln, die das Anlagevermögen verändern.
46. Investitions- und Finanzierungsplan, Investitions- und Finanzierungsrechnung: Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses.
47. Kapitalflussrechnung: Die Kapitalflussrechnung orientiert sich an dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) Nr. 2 und soll durch die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände Auskunft über die strukturelle Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft geben. Sie differenziert sich in drei Stufen. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt.
48. Kassenkredite: Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
49. Kontenrahmen: Der für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.
50. Kosten: In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.
51. Kosten- und Leistungsrechnung: Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.
52. Kredite: Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.
53. Leistungen: In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.
54. Liquide Mittel: Flüssige Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei den Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.
55. Liquidität: Fähigkeit, zu jeder Zeit den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.
56. Nachtragshaushalt: Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.
57. Nebenbücher: Nebenbücher differenzieren die Buchungen der Hauptbuchhaltung und werden in das Hauptbuch abgeschlossen. Hierzu zählen bspw. die Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Spendenbuchhaltung, Zahlstellenabrechnung, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung.

58. Nebenrechnung: Nebenrechnungen sind alle außerhalb des Haushalts geführten Rechnungen, die keine Sonderhaushalte sind (im Wesentlichen Investitions und Baurechnungen). Es ist sicherzustellen, dass das Etatrecht gewahrt bleibt; z. B. sind Rücklagenzuführungen und Entnahmen sowie die zur Finanzierung der Baumaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushalt zu buchen.
59. Niederschlagung: Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.
60. Passiva: Summe des Reinvermögens inklusive der Rücklagen, sowie der Sonderposten und der Schulden, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.
61. Reinvermögen: Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.
62. Ressourcen: Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.
63. Rücklagen: Finanzmittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgedemot werden und durch Finanzanlagen gedeckt sein müssen.
64. Rückstellungen: Wirtschaftlich im Haushaltsjahr angenommener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und zu einem nicht genau bestimmaren Zeitpunkt (z. B. Pensions- und Clearingrückstellungen).
65. Sammelanordnung: Kassenanordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.
66. Schulden: Bilanzziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.
67. Sonderhaushalt: Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes erläutert sind.
68. Sondervermögen: Vermögensteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgetrennt sind.
69. Stundung: Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).
70. Treuhandvermögen: Vermögen, das für Dritte verwaltet wird.
71. Überplanmäßige Haushaltsmittel: Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.
72. Überschuss: Der Betrag, um den im Rahmen des Jahresabschlusses die Erträge einschließlich der Rücklagenentnahmen höher sind als die Aufwendungen einschließlich der Rücklagenzuführungen.
73. Umlaufvermögen: Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind.
74. Verfügungsmittel: Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
75. Vermögen: Das Vermögen wird in der Bilanz dargestellt. Es gliedert sich auf der Aktivseite (Mittelverwendung) in das Anlage- und Umlaufvermögen, auf der Passivseite (Mittelherkunft) in das Reinvermögen, Sonderposten sowie Verbindlichkeiten.
76. Vermögensgegenstand: Einzelne bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
77. Vermögensgrundbestand: Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
78. Verpflichtungsermächtigungen: Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.
79. Verstärkungsmittel: Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.
80. Verwahrgelder: Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind. Sie sind als sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen.
81. Vorschüsse: Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.
82. Zahlstellen: Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
83. Zuschreibung: Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.
84. Zuwendungen:
 - a) Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.
 - b) Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.
85. Zweckvermögen: Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

§ 92

Ergänzende Regelungen

- (1) Bestimmungen zur Durchführung dieser Ausführungsverordnung trifft der Rat für die Konföderation und jede Kirche für ihren Bereich.
- (2) Den Zeitpunkt zur verpflichtenden Einführung des Rechnungswesens in Form der doppelten Buchführung Doppik trifft der Rat für die Konföderation und jede Kirche für ihren Bereich.

§ 93

Experimentierklausel

- (1) Sofern für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zur Erzielung einer optimalen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln neue Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft oder neue Standards zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erprobt werden sollen, kann auf Antrag derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Landeskirche unterstehen, die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ausführungsverordnung zulassen.
- (2) In dem Antrag ist darzulegen, welchen Zweck die Ausnahme verfolgt, von welchen Vorschriften eine Ausnahme begehrt wird und welche Wirkungen von der Ausnahme erwartet werden. Die Genehmigung wird auf längstens drei Jahre erteilt. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Zu einem in der Genehmigung festgelegten Zeitpunkt ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

§ 94

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2012

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Meister
Vorsitzender

Nr. 146

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 2. Juli 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2012, S. 217) bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 2. Juli 2012

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Das Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie in der Fassung vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „der Arbeitgeber werden“ die Wörter „von den“ gestrichen und die Wörter „von dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen für die“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Von dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen werden für die Einrichtungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg je zwei, für die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Hannovers vier Vertreter oder Vertreterinnen und für die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelischreformierten Kirche ein Vertreter oder eine Vertreterin in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsenden die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e.V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „jeweils über ihr Diakonisches Werk“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Verspätete Benennungen oder Nachbenennungen gemäß § 10 Abs. 3 werden nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung ihrer Anzeige bei der Geschäftsstelle der Konföderation wirksam. Verfahrensleitende Rechtshandlungen, die bis zur Sitzung nach Wirksamkeit der Benennung gemäß Satz 2 erfolgen, sind wirksam, selbst wenn gegenüber den Benannten oder verspätet Benannten eine bestehende gesetzliche Frist nicht eingehalten wird.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Vorsitzende des Rates beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu den Sitzungen ein und leitet diese, bis gemäß Absatz 2 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt worden ist. Der oder die Vorsitzende des Rates kann sich durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Benennt eine der gemäß § 7 und § 8 entsendungsberechtigten Stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen vor dem Ende der vorangegangenen Amtsperiode keine die Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 1 ermöglichende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Seite, so gilt die Einladung gemäß Absatz 1 oder Absatz 4 als ordnungsgemäß, wenn sie den gemäß § 7 und § 8 entsendungsberechtigten Stellen zugestellt wurde.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Beschlüsse in besonderen Fällen

(1) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die Arbeitsrechtliche Kommission mit der gleichen Tagesordnung zu einem höchstens vier Wochen späteren Termin erneut einzuladen. § 11 Absätze 1, 4 und 4a gelten entsprechend. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission auch in diesem Termin nicht beschlussfähig, können die erschienenen Mitglieder mit den Stimmen der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu jedem der auf der Tagesordnung stehenden Anträge die Schlichtung anrufen.

(2) Die Beschlüsse der Schlichtungskommission in diesem Verfahren sind verbindlich und unanfechtbar, das Schlichtungsverfahren ist mit Beschlussfassung der Schlichtungskommission abgeschlossen; § 14 Abs. 3 und § 16 finden keine Anwendung. Wird die erforderliche Einstimmigkeit gem. § 14 Abs. 2 S. 5 nicht erreicht, ist nach § 14 Abs. 4 zu verfahren. Das Schlichtungsverfahren ist dann ebenfalls abgeschlossen.“

5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Kommt ein gemeinsamer Vorschlag über die Person des oder der Vorsitzenden nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission zu Stande, wer den der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengenerals hofs der EKD ernannt.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schlichtungskommission gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Dies gilt auch, wenn eine Seite gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 keine oder weniger als drei Beisitzer bestellt hat. Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig.“

b) Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Übersendung gilt § 11 Absatz 4 a entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fristen der §§ 11 Abs. 4 a und 13 Abs. 4 S. 2 beginnen abweichend von dem dort genannten Beginn erstmals mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen.

Hannover, den 2. Juli 2012

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister
Vorsitzender

Nr. 147**Bekanntmachung der Berichtigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 12. Oktober 2012**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D) vom 12. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2012, S. 310) bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Hannover, den 12. Oktober 2012

Die Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG D) (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 217) wird wie folgt berichtigt:

§ 1

1. Das Datum „11. Oktober 1997“ wird durch „3. November 1997“ ersetzt.
2. Das Datum „20. Dezember 2012“ wird durch „20. Dezember 2011“ ersetzt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Radtke

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**Nr. 148****Landeskirchensteuerbeschluss 2013/2014**

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 10. Tagung in der Sitzung am 17. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Ev. Luth. Kirche
in Oldenburg
im Gebiet des Landes Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden

Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzu rechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (AZ.: S. 2447 8 35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. 12. 2006 (AZ.: S. 2447 8 35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgen die Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	besonderes Kirchgeld
gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)		
EURO		
		EURO
1	30.000 bis 37.499	96
2	37.500 bis 49.999	156
3	50.000 bis 62.499	276
4	62.500 bis 74.999	396
5	75.000 bis 87.499	540
6	87.500 bis 99.999	696
7	100.000 bis 124.999	840
8	125.000 bis 149.999	1.200
9	150.000 bis 174.999	1.560
10	175.000 bis 199.999	1.860
11	200.000 bis 249.999	2.220
12	250.000 bis 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev. luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev. Luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Ev. Luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder an gerechnet werden. Der Ev. luth. Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

Oldenburg, 17. November 2012

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 149

Einberufung zur 10. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 10. Tagung auf

Donnerstag, den 15. November 2012 einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St. Ulrichs Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrer Schierholz gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen anschließend gegen 11.00 Uhr und werden voraussichtlich am Samstag, dem 17. 11. 2012 gegen 16.00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 11. November 2012, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 16. Oktober 2012

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 150

Bekanntmachung der Veränderungen in der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In die 47. Synode wurde

Pfarrer Dietrich Schneider als theologisches Ersatzmitglied für den ausgeschiedenen Pfarrer Andreas Kahnt aus dem Kirchenkreis Friesland Wilhelmshaven gewählt.

Die 47. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 17. November 2012 folgende Nachwahl durchgeführt:

Synodaler Prof. Dr. Reinhard Schulz als nichttheologisches Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Oldenburg, den 12. Februar 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 151

Bekanntmachung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bekannt.

Oldenburg, den 15. Februar 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 29. Januar 2013

Für die Zahlung von Honoraren für Vorträge ab sofort folgende Richtlinien:

1. Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter zulässig.
2. Neben dem Honorar darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Reisekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden.
3. „Bei den nachstehend aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. „Sollte in Ausnahmefällen eine Überschreitung notwendig sein, so ist vorher die Zustimmung des Oberkirchenrates einzuholen.“
4. Hinsichtlich der Höhe der Honorare im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten die Regelungen der Ordnung für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Honorarordnung der EKD) vom 2. September 2011 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort in Nr. 1 Kategorie 1 bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solche treten, die im Dienst einer Kirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stehen.
5. Die bisher geltenden Richtlinien treten außer Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 152

Einberufung zur 11. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 11. Tagung auf

Donnerstag, den 23. Mai 2013

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 09:00 Uhr in der St. Ulrichs Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrerin Menz gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen anschließend gegen 11:00 Uhr und werden voraussichtlich am Samstag, dem 25. 5. 2013 gegen 16:00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 19. Mai 2013, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken,

Oldenburg, den 18. April 2013

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 153

Bekanntmachung des Berichtes über die Gemeindekirchenratswahl am 18. März 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Bericht über die Gemein-
dekirchenratswahl am 18. März 2012 bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

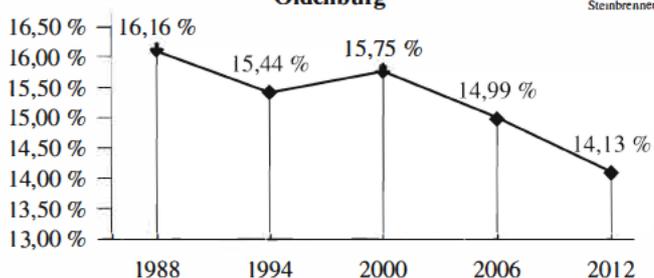
Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bericht zur Gemeindekirchenratswahl

In den vier evangelisch lutherischen Kirchen in Niedersachsen wur-
den am 18. März 2012 die Gemeindekirchenräte bzw. Kirchenvor-
stände neu gewählt. In der Evangelisch Lutherischen Kirche in Ol-
denburg haben 54.397 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahl-
recht Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von
14,13 %. Die Wahlbeteiligung sank gegenüber der Wahl im Jahr
2006 um 0,86 Prozentpunkte. Der sinkende Trend setzt sich weiter
hin fort. Die vorgenommene Änderung, dass nicht nur der wählen
kann, der am Wahltag mindestens 3 Monate Mitglied der Kirchen-
gemeinde ist, hat nicht dazu beigetragen, dass sich die Wahlbetei-
ligung erhöht hat.

Zum Vergleich: in Hannover stieg die Wahlbeteiligung um 1,28 Pro-
zentpunkte auf 18,56 %, in Braunschweig sank die Wahlbeteiligung
um 4,3 Prozentpunkte auf 20,03 %.

Veränderung der Wahlbeteiligung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg



Von den 1.577 Kandidatinnen und Kandidaten (854 Frauen und 723
Männer) wurden 955 gewählt (506 Frauen und 449 Männer). 588
Kandidatinnen und Kandidaten wurden wiedergewählt. Das Durch-
schnittsalter stieg im Vergleich zu 2006 um 1,07 Jahre auf 52,27.
Der Anteil der Gewählten unter 24 Jahren beträgt 2,51 % (2006:
2,54 %).

Ergebnisse im Überblick

Wahl- berech- tigt	Kan- didaten		Gewählte		Wähler			Wahl beteiligung	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Gesamt	Wieder- gew.	D-Alter 24 und jünger	2006	2012
2012	854	723	506	449	955	588	52,3	14,99%	14,13%

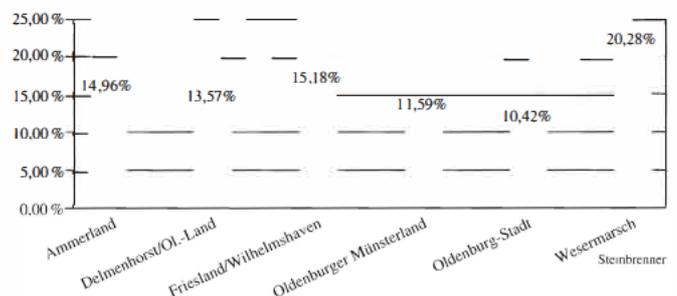
Spitzenreiter bei der Wahlbeteiligung sind die Kirchengemeinden

Neuenbrok (52,55 %) und Waddens (52,23 %). Die größten Zu-
wächse bei der Wahlbeteiligung verzeichneten Wangerooze von
23,00 % auf 30,08 % (+ 7,08 %) und Bardewisch von 38 % auf
43,92 % (+ 5,92 %). Danach folgen Neuenburg (+4,69 %), Waddens
(+ 4,68 %) und Schwei (+ 3,85 %).

Am niedrigsten war die Wahlbeteiligung in St. Paulus Delmenhorst
(4,10 %) und in Oldenburg Ofenerdiek (7,86 %). Die größten Ver-
luste mussten Neuenbrok von 60,31 % auf 52,55 % (- 7,76 %) und
Vier Kirchen Ovelgönne (- 6,08 %) hinnehmen. Wobei die Kir-
chengemeinden Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne und Strück
hausen unmittelbar vor der Wahl zur Kirchengemeinde Vier Kirchen
Ovelgönne zusammengeschlossen wurden.

Die Wahlbeteiligung in den Kirchenkreisen

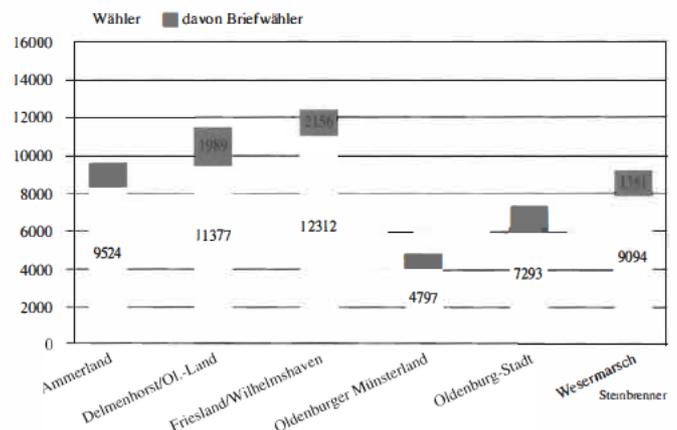
Mit 20,28 Prozent verzeichnen die Kirchengemeinden im Kirchen-
kreis Wesermarsch die höchste Wahlbeteiligung in der oldenburgi-
schen Kirche. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Friesland
Wilhelmshaven registrierten eine Wahlbeteiligung von 15,18 Pro-
zent. Im Kirchenkreis Ammerland lag die Wahlbeteiligung bei
14,96 Prozent, im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburger Land bei
13,57 Prozent, im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland bei 11,59
Prozent und im Kirchenkreis Oldenburg Stadt bei 10,42 Prozent.



(durch die im Jahr 2007 durchgeführte Reform der Kirchenkreise, ist
leider kein direkter Vergleich mit der vorangegangenen Wahl im
Jahr 2006 möglich. Der beigefügten Anlage kann die Wahlbetei-
ligung der Gemeindekirchenratswahl 2006 nach den Gebieten der
alten Kirchenkreise entnommen werden)

Anzahl der Wählerinnen und Wähler Anteil der Briefwahl

16,5 % der Wählerinnen und Wähler (8.977 Personen) machten von
der Briefwahl Gebrauch (2000: 12,5 %; 2006: 13,7 %). Die weiter
hin steigende Anzahl der Briefwähler scheint weiteres Entwick-
lungspotential zu besitzen. Dies sollte bei der Vorbereitung der
nächsten Wahl entsprechend bedacht werden. 2,43 Prozent der
Wählerinnen und Wähler waren unter 18 Jahren alt.



Wahlvorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Wahl stand konföderationsweit unter dem Motto „GEMEINDE
STARK MACHEN“. Die Verantwortlichen für die Presse und Öff-
entlichkeitsarbeit der beteiligten Kirchen haben gemeinsam mit der
Agentur „Dievision“ aus Hannover die Kampagne vorbereitet, die
zwei zentrale Ziele verfolgte:

- In einer ersten Phase sollten Gemeindeglieder im Vorfeld der Wahl
motiviert werden, sich als Kandidatinnen und Kandidaten für den
Gemeindekirchenrat bzw. Kirchenvorstand zur Verfügung zu stel-
len.

- In einer zweiten Phase sollten Gemeindeglieder motiviert werden, am 18. März 2012 zur Wahl zu gehen oder per Briefwahl abzustimmen.

Die Wahlvorbereitung für die Gemeindekirchenratswahl der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg fand wieder auf verschiedenen Gebieten statt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung, Meldewesen und die Gemeindeberatung/Mitarbeiterfortbildungen waren in einer Projektgruppe vernetzt. Durch aufeinander abgestimmte Veranstaltungen (Informationen für Kirchenälteste, Auswertungstagungen für Gemeindekirchenräte und Besuche der Pfarrkonvente), Informationen, Materialien, Verwaltungshilfen und Werbematerialien wurde den Kirchengemeinden die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erleichtert.

Die bereitgestellten Materialien (Plakate, Flyer, Wahlkarten, Werbemittel etc.) wurden größtenteils auf Konföderationsebene gemeinsam entwickelt und dann auf die Oldenburger Verhältnisse angepasst.

Wie auch bei der vergangenen Wahl, konnten den Kirchengemeinden wieder viele Arbeitshilfen in Papierform und auch wieder über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Hier wurden Anregungen aus den Kirchengemeinden aufgenommen. In der Auswertung der letzten Gemeindekirchenratswahl wurde z. B. angeregt, dass mehrere Formulare im Internet als Dateien zur Verfügung gestellt werden, die von den Kirchengemeinden direkt bearbeitet werden können. Für die Kirchengemeinden stellte dies eine erhebliche Arbeitserleichterung dar.

Am Wahltag wurde im Oberkirchenrat wieder eine Wahlzentrale eingerichtet. Die Kirchengemeinden wurden gebeten, die Wahlergebnisse am Wahlabend ab 18:30 Uhr an die Wahlzentrale zu melden. Aufgrund der positiven Resonanz nach der letzten Wahl wurden die Ergebnisse wieder ständig über das Internet aktuell veröffentlicht.

Die Wählerlisten und Wahlbenachrichtigungskarten wurden von der CORAMO KID GmbH erstellt.

Berichterstattung

Über die Gemeindekirchenratswahl ist im Vorfeld ausführlich berichtet worden. Die umfangreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der oldenburgischen Kirche sowie der Kirchenkreise und Kirchengemeinden hat zu einer sehr erfreulichen Resonanz in allen Medien geführt. Neben den elektronischen Medien haben insbesondere die Lokalteile der Zeitungen sehr intensiv über die Wahl berichtet, mit Terminen, Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten vor Ort, Gottesdienstzeiten und Wahllokalen. Auch über die gesamtkirchliche Bedeutung der Wahl ist in den Regionalteilen sowie in den elektronischen Medien umfangreich berichtet worden. Ein großes öffentliches Interesse an der Kirche insgesamt wurde deutlich.

Gemeindekirchenratswahl-Rad

Eine besondere Werbeaktion konnte mit dem Gemeindekirchenratswahl-Rad platziert werden. Seit November 2011 wurden insgesamt sieben im Design der Kampagne gestaltete Fahrräder in allen sechs Kirchenkreisen werbewirksam eingesetzt. Im Kirchenkreis Friesland Wilhelmshaven beispielsweise traten Delegierte der Kreisynode für eine Spendenaktion in die Pedale, es fanden Staffelfahrten statt, in vielen Kirchenkreisen wanderte das Gemeindekirchenratswahl-Rad durch die Gemeinden und kam in besonderen Gottesdiensten zum Einsatz. Im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland wurde eine TOUR d.O.M. (TOUR durchs Oldenburger Münsterland) veranstaltet. Die Gemeindekirchenratswahl-Räder wurden als Auszeichnung für die kreativsten Wahlaktionen in den jeweiligen Kirchenkreisen ausgelobt.

Nach der Wahl

Wie bei den vorhergehenden Wahlen wurden die Kirchengemeinden wieder vom Oberkirchenrat finanziell bei der Durchführung der Wahlen unterstützt. So wurden die Kosten für die Wahlbenachrichtigungskarten, Wählerlisten, Stimmzettel übernommen und ein Zuschuss zu den Portokosten gezahlt.

Rechtzeitig zu den konstituierenden Sitzungen hat die Arbeitsstelle Gemeindeberatung/Mitarbeiterfortbildung die zweite Auflage der „Fundamente. Handbuch für Gemeindekirchenräte“ herausgegeben. Mit vielen Praxistipps bietet es für neue wie erfahrene Älteste eine Fülle an Materialien zur Unterstützung der Leitungsarbeit. Im Herbst beginnt ein umfangreiches Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm mit besonderer Unterstützung der ehrenamtlichen Vorsitzenden.

Erstmals wurde nach der Gemeindekirchenratswahl eine umfangreichere Evaluation durchgeführt. Die Umfrage wurde an die 117 Kirchengemeinden der Ev.-Luth.-Kirche in Oldenburg gerichtet. Erfreulicherweise konnten wir feststellen, dass die Hälfte der Gemeinden die Möglichkeit genutzt hat, an dieser Umfrage teilzunehmen. Von besonderem Interesse waren für uns natürlich die gravierenden gesetzlichen Änderungen. Überraschend konnten wir feststellen, dass die Änderung z. B. hinsichtlich der Reduzierung der Anzahl der Wählerstimmen positiv aufgenommen wurde. Gerade hier hatten wir während der Wahlvorbereitung den Eindruck, dass die Begrenzung eher Unmut ausgelöst hat. Erfreulich war auch, dass in vielen Gemeinden die Gewinnung von Kandidaten gut gelang. Bestätigt wurde ebenfalls, dass die Bereitstellung von Informationsmaterial im Internet, wie auch die Werbemittel, gut angenommen wurde. Es gibt aber natürlich auch Anregungen, was noch optimiert werden sollte.

Darüber hinaus bleibt wie schon in der Vergangenheit festzuhalten, dass die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahl einen enormen finanziellen, organisatorischen und personellen Kraftakt bedeutet.

Nr. 154

Bekanntmachung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2012, S. 218) bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth.-Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

Hannover, den 29. Juni 2012

Nachstehend geben wir die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 29. Juni 2012 bekannt.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Radtke

Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

Zwischen
dem Land Niedersachsen
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister
und

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
– jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den in

Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die allgemein bildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und für die berufsbildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Schulen kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).

(3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katechetinnen und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Katechetische Lehrkräfte

(1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht

1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule und an den Beruflichen Gymnasien

a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,

b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,

2. für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gymnasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlusskolloquium im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,

3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule)

a) die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen,

b) in Ausnahmefällen Diakoninnen und Diakone, die nicht unter Nr. 2 fallen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Kirchenbehörde, die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildenden Schulen können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.

§ 3

Gestellung

(1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte, aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.

(2) Die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule,

wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Die Kirchenbehörden benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).

(4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

Bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. § 6 Nr. 2 gilt entsprechend. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.

(5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.

(6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

§ 4

Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

(1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.

(2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5

Gestellungsgeld

(1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schulen beschäftigt werden, erstatet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung.

Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen gemessen an dem tatsächlichen Beschäfti-

gungsumfang einen Beitrag zu den Vorsorgungslasten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 28 %.

2. Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, das den katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, das vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zulegen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages.

Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden.

Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages gelten den Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.

Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

3. Für katechetische Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Kirche über ihren kirchlichen dienstlichen Auftrag oder ihr kirchliches Beschäftigungsverhältnis hinaus Religionsunterricht erteilen, erstatte das Land Niedersachsen den Kirchen die Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften im Landesdienst in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.

(2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend z. B. bei Erkrankung durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld

1. für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden für die Dauer von drei Monaten,
2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Nieder

sächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.

(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) Gestellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hier nach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung Kirchenleitung als Mitglied einer Delegation oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,
3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages. Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

(8) Die von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat an die von den Kirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und der Kirchenbehörde auch viertel oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

Die Kirchenbehörden teilen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

§ 6

Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages,

5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag vom 1. August 1967 in der Fassung, die dieser durch die Änderungsverträge vom 28./29. 9. 1977, vom 25. 8./21. 12. 1987, vom 22./27. 12. 1993 und vom 15./23. 4. 2002 erlangt hat. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 29. Juni 2012

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister**

(L.S.) Dr. Althusmann

Hannover, den 29. Juni 2012

**Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Der Vorsitzende des Rates

(L.S.) Meister

Die Leiterin der Geschäftsstelle

Radtke

**Anlage 1
(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)
Muster für Personalbogen –**

**Personalbogen
I. Personalangaben**

Name: Vorname:
Geburtstag: Geburtsort:
Kirchliche Amts- oder Dienstbezeichnung:
Kirchliche Dienststelle:
Wohnort: Straße:

11. Berufsausbildung

(einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfungen
.....

**Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)
– Muster für Unterrichtsauftrag –**

....., den
Niedersächsische Landesschulbehörde /
berufsbildende Schule

Herrn/Frau
.....
.....
.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit
(Kirchenbehörde)

beauftragt ich Sie hiermit, mit Wirkung vom
bis auf weiteres/bis zum wöchentlich
..... Stunden evangelischen Religionsunterricht an
..... in zu erteilen.
(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom

Nr. 155

Bekanntmachung der Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 18. September 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der ARR Ü Konf vom 18. September 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2012, S. 278) bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Berichtigung der Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf

Hannover, den 18. September 2012

Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR ÜKonf) (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 123) wird wie folgt berichtigt:

1. Der Beschluss über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung wird wie folgt berichtigt:
 - a) § 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt berichtigt:
 - aa) In Abschnitt B Unterabschnitt I werden in der Nummer 4 die Wörter „Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“ durch die Wörter „Sekretärinnen in Kirchenverbänden der Ev. luth. Landeskirche Hannovers, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt J wird in der Nummer 3 nach den Wörtern „Dozentinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen.
 - cc) In Abschnitt M wird vor der Nummer 10 die Überschrift „Entgeltgruppe KR 9c“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe KR 9d“ ersetzt.
 - b) In § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
2. Der Beschluss über die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR Ü Konf) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 156

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 7. November 2012

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 7. November 2012 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2012, S. 310) bekannt.

Oldenburg, den 22. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 7. November 2012

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e.V.:

Frau Gisela Hartmann, Hude, ist als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Birgit Jelken, Westerstede, wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –
Radtke

Nr. 157

Bekanntmachung über die Wahl der Pfarrervertretung am 20. Februar 2013

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Abs. 9 des Pfarrervertretungsgesetzes das Ergebnis der Wahl zur Pfarrervertretung bekannt.

In die Pfarrervertretung wurden gewählt:

Pfarrerin Sabine Arnold
Pfarrerin Beate Bühler Egdorf
Pfarrerin Sygun Hundt
Pfarrer Andreas Kahnt
Pfarrerin Sabine Spieker Lauhöfer
Pfarrer Wolfgang Machtemes
Pfarrer Jürgen Walter

Zu Ersatzmitgliedern wurden gewählt:

Pfarrer Andreas Pauly
Pfarrer Dietrich Schneider

Oldenburg, den 25. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 158

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 29/2012 vom 22.06.2012 (Dienstvereinbarung für alle Mitar

beitenden in ev. Kindertagesstätten der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg)

Nr. 30/2012 vom 17.07.2012 (Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2013)

Nr. 32/2012 vom 01.08.2012 (Satzungen für die Verwaltung von Kindertagesstätten)

Nr. 36/2012 vom 29.08.2012 (Gasbelieferung ab Januar 2013)

Nr. 52/2012 vom 02.11.2012 (Kollektenplan 2013)

Nr. 5/2013 vom 24.01.2013 (Neuregelung des Rundfunkbeitrages)

Nr. 11/2013 vom 08.03.2013 (Mustervereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder)

Nr. 14/2013 vom 04.04.2013 (Gaslieferung über einen Rahmenvertrag der ELKIO ab dem 01.01.2014)

Oldenburg, den 25. April 2013

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die – Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.
